

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 44 / 2026 veröffentlicht am 30.10.2026

- Herausgabe und Druck:
  Verbandsgemeindeverwaltung
  Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
  Verbandsgemeindeverwaltung
  Weißenthurm
  Kärlicher Str. 4
  56575 Weißenthurm

  Telefon: 02637 / 913-0

  Download des Amtsblattes
  unter www.vgwthurm.de

Inhalt:

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	3
Ortsgemeinde Kaltenengers	25
Ortsgemeinde Kettig	26
Stadt Mülheim-Kärlich	49
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	68
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	85
Stadt Weißenthurm	104

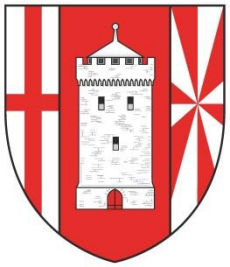

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm | Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail: info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | | Öffnungszeiten: Montag - Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 07.10.2026 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- montags	7:15 – 16:30 Uhr
- dienstags	7:15 – 16:30 Uhr
- mittwochs	7:15 – 12:00 Uhr
- donnerstags	7:15 – 18:00 Uhr
- freitags	7:15 – 12:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.
Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.
Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-155.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Frau Ingrid Ringel, 56220 Bassenheim, feiert am 26.10.2026 ihren 80. Geburtstag.

Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 – 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

7. Satzung vom 17.09.2026
Zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Bassenheim vom 15.04.2005

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bassenheim hat am 17.09.2026 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2 (3), 5 (2) und 6 (1) Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. Seite 69) in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Friedhofssatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt (Änderungen/Ergänzungen sind in roter Schrift verfasst bzw. gestrichen):

Inhaltsverzeichnis

1. **Allgemeine Vorschriften**
   - § 1 Geltungsbereich
   - § 2 Friedhofszweck, Bestattungsanspruch
   - § 3 Schließung und Aufhebung

2. **Ordnungsvorschriften**
   - § 4 Öffnungszeiten
   - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
   - § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. **Allgemeine Bestattungsvorschriften**
   - § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit, Bestattung auf dem Friedhof; Ausbringung der Asche auf dem Friedhof
   - § 8 Särge
   - § 9 Tuchbestattung
   - § ~~9~~ 10 Grabherstellung
   - § ~~10~~11 Ruhezeit
   - § ~~11~~12 UmbettungenAusgrabungen/Überführungen

4. **Grabstätten**
   - § ~~12~~13 Allgemeines, Arten der Grabstätten
   - § ~~13~~14 Reihengrabstätten
   - § ~~14~~15 Wahlgrabstätten
   - § ~~15~~16 Urnengrabstätten/Urnenwahlgrabstätten und Urnenwand, spezielle Gräber/Grabfelder
   - § ~~16~~17 Ehrengrabstätten/Soldatengräber

5. **Gestaltung der Grabstätten**

§ ~~17~~18 Wahlmöglichkeit
§ ~~18~~19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

6. Grabmale
§ ~~19~~20 Gestaltung der Grabmale
§ ~~20~~21 Urnenwand
§ ~~21~~22 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
§ ~~22~~23 Standsicherheit der Grabmale
§ ~~22a~~23a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
§ ~~23~~24 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
§ ~~24~~25 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten
§ ~~25~~26 Herrichten und Pflege von Grabstätten
§ ~~26~~27 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle
§ ~~27~~28 Benutzen der Leichenhalle

9. Schlußvorschriften
§ ~~28~~29 Alte Rechte
§ ~~29~~30 Haftung
§ ~~30~~31 Ordnungswidrigkeiten
§ ~~31~~32 Gebühren
§ ~~32~~33 Sonstige Vorschriften
§ ~~33~~34 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich
Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Bassenheim gelegenen ~~und von ihr verwalteten~~ Friedhof, der in der Trägerschaft der Gemeinde steht.

§ 2 Friedhofszweck
(1) Der Friedhof ~~ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde~~. im Sinne des § 1 der Satzung
~~(2)Er~~ dient der Bestattung derjenigen Personen, die
a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren~~,~~ und für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum Zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann oder
b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze ~~2 und~~ 3 und 4 BestG zu bestatten sind.
d) Totgeburten und Sternenkinder nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § ~~7~~ 10 BestG -.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung auf eigene Kosten verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet. Bei privaten Bestattungsplätzen richtet sich die Umbettung nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BestG.
(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, ~~bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen~~ mitgeteilt.
(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. Für die Herrichtung von Ersatzwahlgrabstätten und den Erwerb erforderlicher Nutzungsrechte bei der Aufhebung oder Schließung von privaten Bestattungsplätzen sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs.1 BestG oder die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Ortsbürgermeisters betreten werden.
(2) Der Ortsbürgermeister kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
   a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Ortsgemeinde sind ausgenommen.
   b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
   c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung des Ortsbürgermeisters gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) Druckschriften zu verteilen,
f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen
g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
h) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
i) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.
Der Ortsbürgermeister kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Ortsbürgermeisters; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten *)

(1) Dienstleistungserbringer (z. B. Bildhauer, Steinmetze, Bestatter, Gärtner) bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.
(2) Auf Ihren Antrag hin werden nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen
- und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen können.

(2a) Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 22) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

(3) Zugelassene Dienstleistungserbringer erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Dienstleistungserbringer oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen. Sie ist nicht übertragbar. Sie gilt für einen Zeitraum von 2 Jahren oder für eine einmalige Zulassung.
Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze

wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- oder Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Dienstleistungserbringer trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

*) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung wird verwiesen

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit, Bestattung auf dem Friedhof; Ausbringung der Asche auf dem Friedhof

(1) Jede Bestattung/Beisetzung von Aschen sowie das Ausbringen der Asche auf dem Friedhof ist unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Ortsbürgermeister anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt~~, ist auch~~ haben die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Der Ortsbürgermeister setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens ~~zwei~~ sechs Monate nach der Einäscherung beigesetzt oder ausgebracht werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § ~~9~~ 13 BestG) in einer Urnenwand beigesetzt. Die Ausbringung der Asche auf dem Friedhof kann auch durch den Friedhofsträger und die vom Friedhofsträger beauftragten Personen erfolgen.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge, Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. ~~Sie~~ Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht schwer verrottbar sein~~, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.~~ und müssen die Verwesung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Ortsbürgermeisters bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

(3) Urnen wie Überurnen zur Beisetzung von Urnen müssen verrottbar sein.

§ 9 Tuchbestattung

(1) Bei einer Tuchbestattung muss das kontaktlose Hinablassen des Leichnams in das Grab gewährleistet sein. Das kann durch Leichentücher oder Versenktücher mit fest vernähten Schlaufen oder durch andere in gleicher Weise geeignete Vorrichtungen erfolgen.

(2) Die Herausnahme aus dem Sarg an der Grabstelle und das Hinablassen des Leichnams ist grundsätzlich durch Bestatterinnen und Bestatter oder von Friedhofsträger beauftragten Personen zulässig. Ein Anspruch auf Personal des Friedhofsträgers wird dadurch nicht begründet.

Daneben können die nach § 13 Abs. 1 BestG Verantwortlichen geeignete Personen zur Herausnahme und zum Hinablassen des Leichnams bestimmen. Insoweit schließt der Friedhofsträger die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung aus.
(3) Die nach § 2 Abs.7 Satz 2 BestGDV zur Verwesung erforderliche Holzschalung wird durch den Friedhofsträger oder von ihm beauftragte Personen verbaut.
(4) Bei Tuchbestattungen ist die örtliche Ordnungsbehörde zur Prüfung der hygienischen Voraussetzungen zu informieren. Bei einer Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen hat der Friedhofsträger darüber hinaus die Totenfürsorgeverfügung des/der Verstorbenen der Friedhofsverwaltung zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BestG vorzulegen.

§ ~~9~~ 10 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten des Ortsbürgermeisters ausgehoben und wieder verfüllt. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges bei Tuchbestattungen bis zur Oberkante der Holzschalung mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Ortsgemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde zu erstatten.

§ ~~10~~ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
Die Ruhezeit für Leichen und Aschen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.

§ ~~11~~ 12 Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) ~~Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.~~ Die Zulässigkeit von Ausgrabungen, Umbettungen, Überführungen oder nachträglichen Einäscherungen von Leichen, menschlichen Überresten und Aschen richtet sich nach § 25 BestG.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Ortsbürgermeisters in belegte Grabstätten mit Zustimmung der diesbezüglichen Nutzungsberechtigten umgebettet werden.
(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenwand die Verantwortlichen nach § ~~9~~ 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen. § 10 BestG bleibt unberührt.
(5) Umbettungen werden von der Ortsgemeinde durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen, menschliche Überreste und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ ~~12~~ 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
- b) Wahlgrabstätten
- c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
- d) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten in der Urnenwand
- e) Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld
- f) Urnenreihengrabstätten im anonymen Grabfeld
- g) Gemischte Grabstätten
- h) Ehrengrabstätten, Soldatengrabstätten
- i) Urnenreihengrabstätten an Urnengemeinschaftsbäumen (Baumbestattung)
- j) Grabstätten für das Ausbringen der Asche,
- k) Grabstätten für Tuchbestattungen,
- l) Grabstätten für Sternenkinder,
- m) Gedenkgrabstätten, § 2 Abs. 6 Satz 8 BestGDVO
- n) Grabstätten für Nachbestattungen nach § 11 Abs. 9 BestG.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Das Abräumen von Grabstätten, Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten bei Reihengrabstätten und nach Ablauf der Nutzungszeiten bei Wahlgrabstätten wird 3 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.

(4) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Nutzungsrecht bei Wahlgrabstätten nach den bisherigen Vorschriften.

§ ~~13~~ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.

(2) Es werden eingerichtet:
a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
Die Gräber haben folgende Maße:
Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,30 m

Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre

Länge	2,10 m
Breite	0,90 m
Abstand	0,30 m

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.

§ ~~14~~ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung des Ortsbürgermeisters ist unzulässig.

(3) Die Wahlgräber haben folgende Maße:
einstelliges Wahlgrab

Länge	2,00 m	Aushub 2,10 m
Breite	0,80 m	
Abstand	0,30 m	alter Friedhof
Abstand	0,40 m	neuer Friedhof

zweistelliges Wahlgrab

Länge	2,00 m	
Breite	2,00 m	
Abstand	0,30 m	alter Friedhof
Abstand	0,40 m	neuer Friedhof

dreistelliges Wahlgrab

Länge	2,00 m	
Breite	3,20 m	
Abstand	0,30 m	alter Friedhof
Abstand	0,40 m	neuer Friedhof

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann - soweit kein öffentliches Interesse entgegensteht - für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nur für ganze Jahre. Höchstens jedoch für 30 Jahre.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf die von der verstorbenen Person zur Totenfürsorge benannte Person,
b) auf den überlebenden Ehegatten oder den/die überlebende/n Lebenspartner/in gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz,
c) auf die Kinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die Geschwister,

g) auf sonstige Erben.
Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben werden.

(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.

§ ~~15~~ 16 Urnengrabstätten, spezielle Gräber/Grabfelder

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

1. Urnenreihengrabstätten als Erdgrab

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,40 m

2. Urnenwahlgrabstätten als Erdgrab für maximal 3 Urnen, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen

Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	0,40 m

3. Urnenreihengrabstätten in Urnenwand für 1 Urne

4. Urnenwahlgrabstätten in Urnenwand für maximal 3 Urnen, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen

5. Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld

6. Urnenreihengrabstätten im anonymen Grabfeld

7. Gemischte Grabstätten
- ausschließlich für das Grabfeld B, Reihe 3, Nr. 2 - 17 -

8. in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in einstelligen und die entsprechende Zahl von Aschen in mehrstelligen Grabstätten.

9. Urnenreihengrabstätten an Urnengemeinschaftsbäumen (Baumbestattung)

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte

dürfen bis zu drei Urnen beigesetzt werden, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen

(4) Urnenreihengrabstätten in der Urnenwand sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhefrist (20 Jahre) zur Beisetzung von 1 Urne abgegeben werden.

(5) Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwand sind Aschenstätten für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
In einer Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand dürfen bis zu 3 Urnen beigesetzt werden, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen.

(6) Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der Asche abgegeben werden.

Die Pflege der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal oder den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten.

Namenstafeln in einheitlicher Ausführung sind zugelassen.

Die Namenstafeln haben folgende Maße: Länge 0,30 m
Breite 0,20 m
Stärke 0,04 m

Material: Impala Granit
Beschriftung: Schrift geblasen, grau abgetönt
Geburtsjahr-Sterbejahr

Die Lieferung, Ausgestaltung und erdgleiche Verlegung erfolgt ausschließlich durch die Ortsgemeinde Bassenheim. Blumengebinde und sonstiger Grabschmuck einschließlich Grablichter sind nicht zugelassen. Blumenschmuck und Grablichter können an einer gesondert ausgewiesenen Stelle am Rande des Rasengrabfeldes niedergelegt werden.

(7) Urnenreihengrabstätten im anonymen Grabfeld sind Grabstätten für anonyme Beisetzungen für Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der Asche abgegeben werden.

Die Pflege der Grabstätten in Form von Rasenflächen obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal oder den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten.

Namenstafeln, Blumengebinde und sonstiger Grabschmuck einschließlich Grablichter sind nicht zugelassen.

Blumenschmuck und Grablichter können an einer gesondert ausgewiesenen Stelle am Rande des anonymen Grabfeldes niedergelegt werden.

(8) Gemischte Grabstätten – Grabfeld B, Reihe 3 Nr. 2 – 17 - sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann.
Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 15 Abs. 3.
Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.
Abs. II der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung gilt entsprechend.

Größe:

Länge	2,00 m
Breite	0,80 m
Abstand	0,40 m

(9) Urnenreihengrabstätten an Urnengemeinschaftsbäumen (Baumbestattung) sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der Asche abgegeben werden. Die Urnen werden unter den Bäumen im Wurzelbereich beigesetzt. Die Pflege der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal oder den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten. Namenstafeln, Blumengebinde und sonstiger Grabschmuck einschließlich Grablichter sind nicht zugelassen. Grabkerzen und Blumenschmuck werden nur zum Anlass der Beisetzung geduldet und sind nach dem Ausbrennen bzw. Verblühen, spätestens aber zwei Wochen nach der Beisetzung unaufgefordert zu entfernen. Auf Wunsch kann an einer gemeinschaftlichen Gedenkstehle in der Nähe des Baumes eine einheitliche Namensplakette angebracht werden. Diese Namensplakette darf nur mit dem Namen sowie dem Geburts- und Sterbejahr in einheitlicher Schrift bedruckt werden. Eine Reservierung der Nachbargrabstelle an Urnengemeinschaftsbäumen ist nicht möglich. Das Aufstellen von Holzkreuzen ist nicht zulässig. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden müssen, schafft die Ortsgemeinde Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.

(10)Grabfelder für Tuchbestattungen § 12 BestG.
Grabfelder für Tuchbestattungen sind spezielle Grabfelder, in denen der Leichnam ohne Sarg nach den Vorgaben des § 9 dieser Satzung bestattet werden kann.

(11) Gedenkgrabstätten;
Findet eine Flussbestattung statt, kann auf Antrag der Totenfürsorgeberechtigten eine Grabstätte mit Gedenkstein nach Maßgabe der geltenden Gestaltungsvorschriften errichtet werden. Die Regelungen für Grabstätten gelten entsprechend. Hierfür werden Nutzungsrechte für die Zeit von 20 Jahren vergeben. Der Friedhofsträger erhebt eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung.

~~(10)~~ (12) Die Beisetzung ist bei dem Ortsbürgermeister rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ ~~16~~ 17 Ehrengrabstätten/Soldatengräber
Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod während einer besonderen Auslandsverwendung eingetreten ist, wird ein dauerndes Ruherecht eingeräumt (§ 7 BestG).

5. Gestaltung der Grabstätten

§ ~~17~~ 18 Wahlmöglichkeit
(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ ~~18~~ 19) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ ~~19~~ 20) eingerichtet.

(2) Der Friedhof Bassenheim besteht aus zwei Teilen:
Teil A (alter Friedhof; Grabfelder A bis E, F Reihen 8 bis 17 und G Reihen 7 bis 12)
Teil B (Erweiterungsteil; Grabfelder F Reihen 1 bis 7, G Reihen 1 bis 6 und H bis M)

Die Grabfelder F Reihen 1 bis 7, G Reihen 1 bis 6, H und I im (Friedhofsteil B) werden als Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ ~~18~~ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ ~~19~~ 20 Gestaltung der Grabmale

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

Besondere Gestaltungsvorschriften für Friedhofsteil B (Grabfelder F Reihen 1 bis 7, G Reihen 1 bis 6, H und I).

(1) Grabeinfassungen sind nicht zugelassen.

(2) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen.
Für Grabmale dürfen nur Natursteine sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
   a) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
   b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
      1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
      2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur,
      3. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
      4. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben,
      5. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder mit einer Größe von über 8 cm Breite und 12 cm Höhe, Gold, Silber, Bronze und Farben.

(3) Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

   a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
      1. Stehende Grabmale:
         Höhe 0,55 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m
      2. Liegende Grabmale:
         Breite bis 0,40 m, Höchstlänge 0,50 m, Mindeststärke 0,14 m

b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
1. Stehende Grabmale:
Höhe 0,70 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,16 m
2. Liegende Grabmale:
Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m

c) Wahlgrabstätten:
1. Stehende Grabmale:
a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m
b) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern:
Höhe 1,20 m bis 1,80 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,18 m.

2. Liegende Grabmale:
a) bei einstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,50 m, Länge 0,70 m bis 0,90 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m
b) bei mehrstelligen Wahlgräbern:
Breite bis 0,75 m, Länge 0,80 m bis 1,20 m, Höhe 0,14 m bis 0,30 m.

(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenreihengrabstätten:
1. Stehende Grabmale:
Grundriss 0,35 m x 0,35 m, Höhe 0,70 m bis 0,90 m
2. Liegende Grabmale:
Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m

b) Urnenwahlgrabstätten:
1. Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss:
0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,00 m
2. Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriß:
bis 0,40 m x 0,40 m, Höchstmaß 0,70 m x 0,70 m, Höhe der hinteren Kante 0,16 m.

(5) Der Friedhofseigentümer kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen.

§ ~~20~~ 21 Urnenwand

Bei der Urnenwand handelt es sich um eine Bestattungsmöglichkeit in oberirdischen Grabkammern, die ausschließlich der Beisetzung von Urnen dient. Es handelt sich um eine Steinwand mit Kammern, die durch Verschlusstüren abgesichert sind.
Namenstafeln in einheitlicher Ausführung sind zugelassen.
Die Lieferung, Ausgestaltung und Anbringung der Namenstafeln an den Grabkammern der Urnenwand erfolgt ausschließlich durch die Ortsgemeinde Bassenheim.
Die Urnenwand kann sowohl als sogenannte Urnenreihengrabstätte (für 1 Urne) als auch als Urnenwahlkammer für mehrere Urnen (maximal 3 Urnen in einer Kammer, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen) genutzt werden.

§ ~~21~~ 22 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerkes (TA-Grabmal) entspricht.

(2) Der Anzeige ist ein Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. Es sollen alle wesentlichen Teile, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Maß- und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maß- und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Ohne Zustimmung errichtete oder mit der Zustimmung nicht übereinstimmende Anlagen sind zu entfernen oder zu ändern. Kommt der Anzeigende trotz schriftlicher Anordnung durch die Friedhofsverwaltung dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Anzeigenden entfernen und nach drei Monaten entsorgen.

(6) Vor Errichtung eines Grabmales, einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage ist die Zustimmung dem Friedhofspersonal vorzulegen. Beginn und Ende der Arbeiten sind diesem anzuzeigen.

§ ~~22~~ 23 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft standsicher zu errichten. Sie dürfen beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.

(2) Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils neuesten Fassung.

§ ~~22a~~ 23a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § ~~6a~~ 9 Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ ~~23~~ 24 Verkehrssicherungspflicht der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ ~~13~~ 14) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der

Nutzungsberechtigte. Sie sind verpflichtet, nach Aufstellung der Grabmalanlage den ordnungsgemäßen Standsicherheitsnachweis nach der TA-Grabmal der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. das Umlegen von Grabmalen, Absperren, etc. treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § ~~24~~ 25 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ ~~24~~ 25 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Für die Entfernung hat der Verpflichtete/Nutzungsberechtigte einen fachkundigen Dienstleister zu beauftragen. Die Entfernung der Grabstätte in Eigenleistung ist unzulässig. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Ortsgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ ~~25~~ 26 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften ~~des~~ der §§ ~~18~~ 19 und 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § ~~9~~ 13 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Der Inhaber der Grabanweisung bzw. der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Zuwegung vor und hinter dem Grab von Wildkräutern freizuhalten.

§ ~~26~~ 27 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Ortsgemeinde die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder die Grabstätte auf seine Kosten abräumen, einebnen, einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung.

8. Leichenhalle

§ ~~27~~ 28 Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Alle Beerdigungen finden von der Friedhofskapelle aus statt.

(3) Bei der Aufbahrung der Särge darf elektrische Kerzenbeleuchtung keine Verwendung finden.

(4) Die vom Bestatter zur Aufbewahrung von Leichen benötigten Gegenstände müssen noch am gleichen Tag der Beisetzung aus der Friedhofskapelle entfernt werden.

(5) Der Zutritt zu den Leichenzellen ist nur Ärzten, Polizeibeamten und Bestattern in Ausübung ihres Berufes nach Anmeldung bei dem Ortsbürgermeister gestattet.

(6) Das Abbrennen von Kerzen in den Leichenzellen ist nicht gestattet.

(7) Der Zutritt zum Schaugang ist den Angehörigen an allen Tagen und Kindern nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Über Ausnahmefälle entscheidet der Ortsbürgermeister.

(8) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(9) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt

werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(10) Sofern die baulichen Voraussetzungen vorliegen, können unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen rituelle Waschungen durchgeführt werden.

9. Schlussvorschriften

§ ~~28~~ 29 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder mehr als 35 Jahren werden auf die Nutzungszeit nach § ~~14~~ 15 Abs. 1 oder § ~~15~~ 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leichen oder Aschen.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ ~~29~~ 30 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ ~~30~~ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Absätze 2 und 3 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen/Ausgrabungen entgegen § 12 Abs. 2 ~~ohne vorherige Zustimmung~~ vornimmt ~~(§11),~~
6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§ ~~13~~, 14, 15, 16),
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ ~~21~~ 22),
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ ~~24~~ 25),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ ~~22~~, 23, 24),
10. Grabstätten vernachlässigt (§ ~~26~~ 27),
11. die Leichenhalle entgegen § ~~27~~ 28 Abs. 1 und Abs. 9 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ ~~31~~ 32 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ ~~32~~ 33 Sonstige Vorschriften

(1) Es wird ein Grab-Register-Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber und der Urnengräber geführt.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen –Gesamtplan, Belegungspläne, Grabdenkmalentwürfe usw. – sind zu verwahren.

§ ~~33~~ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 16.02.1979, die Satzung zur Ergänzung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 29.02.1980, die Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 07.07.1986 und die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 20.01.1989 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bassenheim, den 14.10.2026

Natalja Kronenberg
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

8. Satzung vom 17.09.2026 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bassenheim vom 15.04.2005

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Bassenheim hat am 17.09.2026 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des

Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert bzw. ergänzt (Änderungen/Ergänzungen sind in roter Schrift verfasst bzw. gestrichen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § ~~9~~ 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 17.12.1998 und Artikel 2 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) der Ortsgemeinde Bassenheim vom 5.10.2001 und alle bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten
Überlassung einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene für 20 Jahre Ruhezeit

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	550,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	714,00 Euro
c) Urnenreihengrab als Erdgrab	550,00 Euro
d) Urnenreihengrab in der Urnenwand	1.048,00 Euro
e) Urnenreihengrab im Rasengrabfeld	500,00 Euro

f) Urnenreihengrab im anonymen Grabfeld 500,00 Euro

g) Urnenreihengrab am Urnengemeinschaftsbaum 500,00 Euro
(Baumbestattung)

h) für das Ausbringen der Asche auf dem Friedhof 500,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 ~~Abs. 2~~ und §§ ~~14~~ 15 und ~~15~~ 16 der Friedhofssatzung auf 30 Jahre

a) Einzelgrabstelle Erdbestattung
1.010,00 Euro

Doppelgrabstelle Erdbestattung
1.512,00 Euro

Dreistellige Grabstelle Erdbestattung
2.015,00 Euro

b) Urnenbeisetzung Erdbestattung (für bis zu 3 Aschen, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen)
825,00 Euro

c) Urnenbeisetzung in der Urnenwand (für bis zu 3 Aschen, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen)
1.572,00 Euro

III. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr 1/30 der jeweiligen Grundbeträge nach Nr. 1 a) bis c). Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr erhoben wie nach Nr. 1. Wird bei der Wiederverleihung eine kürzere Nutzungsdauer vereinbart, dann wird je Jahr 1/30 der jeweiligen Grundbeträge erhoben.

V. Ausheben und Schließen der Gräber

1. <u>Reihengräber</u> für Verstorbene (§§ ~~13~~ 14 und ~~15~~ 16 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
269,00 Euro

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr
738,00 Euro

c) Urnenbeisetzung im Erdgrab
291,00 Euro

d) Urnenbeisetzung in der Urnenwand,
zzgl. Beschriftungskosten der Verschlussplatte nach tatsächl. Aufwand
135,00 Euro

e)Urnenbeisetzung im Rasengrabfeld
291,00 Euro

f)Urnenbeisetzung im anonymen Grabfeld
291,00 Euro

g) Urnenbeisetzung am Urnengemeinschaftsbaum (Baumbestattung)
zzgl. Anschaffungs- und Beschriftungskosten der Namensplakette nach tatsächl. Aufwand
291,00 Euro

2. Wahlgräber (§§ ~~14~~ 15 und ~~15~~ 16 der Friedhofssatzung)

a) für die Sargbestattung
738,00 Euro

b) für die Urnenbeisetzung im Erdgrab
291,00 Euro

c) für die Urnenbeisetzung in der Urnenwand (je)
zzgl. Beschriftungskosten der Verschlussplatte nach tatsächl. Aufwand
135,00 Euro

3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 60 v. H. berechnet.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Trauerfeier (bei Sarg- oder Urnenbestattung) 138,00 Euro

2. zusätzlich für die Aufbewahrung

a) einer Leiche für jeden weiteren Tag
34,00 Euro

b) einer Urne für jeden weiteren Tag
13,00 Euro

VI. Verlegung von Gehwegplatten

zwischen den Gräbern im Friedhofsteil B

a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
46,00 Euro

b) Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
60,00 Euro

c) Wahlgrab
60,00 Euro

d) Urnengrab
46,00 Euro

VII. Abräumen von Grabstätten

Das Abräumen der Grabstätten soll gemäß § ~~24~~ 25 der Friedhofssatzung grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Nutzungsberechtigten erfolgen. Sofern Grabstätten ersatzweise von den Friedhofsarbeitern der Ortsgemeinde Bassenheim abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die folgenden Kosten zu tragen:

a) Reihengrabstätten und einstellige Wahlgrabstätten 269,00 Euro

b) Zweistellige Wahlgrabstätten 359,00 Euro

c) Dreistellige Wahlgrabstätten	448,00 Euro
d) Urnengrabstätten zur Erdbestattung und Rheingrabstätten bis vollend. 5. Lebensjahr	179,00 Euro

VIII. Pflege der Urnenreihengrabstätten im Urnenrasen- und im anonymen Urnengrabfeld, sowie an den Urnengemeinschaftsbäumen

Die Pflege dieser Grabstätten (= Rasenflächen) obliegt ausschließlich dem Personalder Friedhofsverwaltung. Die Grabnutzer erhalten dadurch besonders pflegeleichte Grabstätten.

Für diesen Vorteil wird die folgende Pflegegebühr erhoben.	153,00 Euro

IX. Gebühr für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales gemäß den §§ ~~21~~ 22, ~~22~~ 23 und ~~22 a~~ 23a der geltenden Friedhofssatzung

a) stehendes Grabmal	40,00 Euro
b) liegendes Grabmal bzw. Grabplatte	20,00 Euro

Sollten im Fall einer Beisetzung oder für sonstige Leistungen weitere Gebühren zu erheben sein, so richtet sich deren Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bassenheim, den 14.10.2026

Natalja Kronenberg
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220 Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail: info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

- Keine Bekanntmachung -



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig | Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail: kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr; Donnerstag 16 - 19 Uhr

Bekanntmachung
Öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Donnerstag, 05.11.2026, findet um 18:00 Uhr in der ehemaligen Gaststätte Bürgerhaus, Hauptstraße 2, Kettig, eine öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt.

Tagesordnung:

1. Wahl einer/eines Vorsitzenden zur Prüfung des Jahresabschlusses 2024
2. Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Ortsgemeinde Kettig
3. Wahl einer/eines Vorsitzenden zur Prüfung des Jahresabschlusses 2025
4. Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der Ortsgemeinde Kettig

Kettig, den 19.10.2026
gez. Florian Heyden
- Ortsbürgermeister -

Bekanntmachung
Sitzung des Verkehrs-, Dorfplanungs- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Donnerstag, 05.11.2026, findet um 19:00 Uhr in der ehemaligen Gaststätte Bürgerhaus, Hauptstraße 2, Kettig, eine Sitzung des Verkehrs-, Dorfplanungs- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Antrag der SPD-Fraktion zur Prüfung und Beschlussfassung zur Umwandlung der Straße "Im Niederflur" in eine Spielstraße
3. Antrag der FWG-Fraktion auf Verbesserung der Parkplatzsituation in der Weißenthurmer Straße
4. Antrag der FWG-Fraktion zur Klimaanpassung in der Grundschule Kettig
5. Antrag der FWG-Fraktion zur Überprüfung der Verkehrssituation am Ende der Ochtendunger Straße
6. Antrag der SPD-Fraktion zur Einrichtung einer tageszeitabhängigen Geschwindigkeitsbegrenzung "Im Hundel"
7. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung

2. Verschiedenes

Kettig, den 28.10.2026
gez. Florian Heyden
- Ortsbürgermeister -

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Kettig

Am Donnerstag, 24.09.2026, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Ergänzungswahlen für die Ausschüsse
Es wurden einstimmig Ergänzungswahlen für verschiedene Ausschüsse durchgeführt.

Kalkulation der Friedhofsgebühren
Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Ortsbürgermeister zu ermächtigen, Anfang des nächsten Jahres den Auftrag zur Durchführung der Gebührenkalkulation an die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz zu erteilen.

Erlass der 9. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung sowie der 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kettig

1. Der Ortsgemeinderat hat einstimmig die 9. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Kettig vom 17.12.2010 beschlossen. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Der Ortsgemeinderat hat einstimmig die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kettig vom 01.03.2007 beschlossen. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beratung und Beschlussfassung über die 6. Änderung der Hauptsatzung
Der Ortsgemeinderat hat die 6. Änderung der Hauptsatzung mit 15 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen beschlossen.

Beschaffung eines Staplers für den Betriebshof der Ortsgemeinde Kettig
Der Ortsgemeinderat hat die Verwaltung mit einer Stimmenthaltung beauftragt, den Auftrag in Höhe von 21.586,60 € zur Beschaffung eines Staplers für den Bauhof zu erteilen.

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Bauvoranfrage auf Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses, BVA 27/26
Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB nicht zu erteilen. Zur Begründung wurde die planungsrechtliche Beurteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm vom 01.09.2026 zugrunde gelegt.

Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß §36a BauGB
Der Ortsgemeinderat hat unter der Würdigung des Einzelfalls einstimmig beschlossen, das Prüfergebnis anzuerkennen und die Zustimmung gemäß § 36a BauGB in Verbindung mit § 246e BauGB mit den nachfolgenden Auflagen zu erteilen:

- Die Stellplatzsatzung der Ortsgemeinde Kettig ist einzuhalten, sowie für das Bestandsgebäude je Wohneinheit 2 Stellplätze sicherzustellen
- Herstellung der Erschließungsanlagen auf Kosten des Antragstellers/Antragstellerin
- Ggf. Herstellung eines Kleinkinderspielplatzes entsprechend der Landesbauordnung

- Beachtung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange, insbesondere unter Erbringung des erforderlichen Ausgleichs (§ 246e Abs. 3 BauGB)

Antrag der SPD-Fraktion zur Einrichtung von thematischen Arbeitsgruppen zur Förderung von Bürgerbeteiligung und Dorfentwicklung

Der Ortsgemeinderat hat mit 6 Ja-Stimmen und 13 Nein-Stimmen folgendes abgelehnt:

1. Die Ortsgemeinde Kettig richtet thematische Arbeitsgruppen ein, die sich jeweils mit konkreten Bereichen der Dorfentwicklung befassen.
2. Jede Arbeitsgruppe setzt sich auf interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Vertretern von Vereinen, Mitgliedern des Ortsgemeinderates sowie – soweit erforderlich – Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung zusammen.
3. Die Arbeitsgruppen sollen mindestens zweimal jährlich öffentlich tagen und ihre Ergebnisse und Empfehlungen dem Ortsgemeinderat zur weiteren Beratung und Entscheidung vorlegen.

Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung eines Arbeitskreises zu den Themen Verkehr, Verkehrssicherheit und Parken

Der Ortsgemeinderat hat den Beschluss über die Einrichtung eines Arbeitskreises zum Thema Verkehr, Verkehrssicherheit und Parken mit 3 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung abgelehnt.

Antrag der CDU-Fraktion zur Umsetzung der beschlossenen Klimaprojekte

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt den aktuellen Sachstand zur Umsetzung der bereits beschlossenen Klima- und Umweltmaßnahmen zur Kenntnis.
2. Der Umsetzung der Maßnahmen 1, 2, 3, 4 und 9 entsprechend den Empfehlungen der zu Rate gezogenen „Umweltplanerin“ wird grundsätzlich zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die konkreten Kosten für die vorgenannten Maßnahmen zu ermitteln und die Umsetzung innerhalb des vom Ortsgemeinderat bereitgestellten Budgets von 35.000,00 € vorzubereiten und durchzuführen.
4. Bei der Umsetzung ist zunächst zu prüfen, ob Arbeiten durch eigene Mitarbeiter der Ortsgemeinde wirtschaftlich sinnvoll durchgeführt werden können. Soweit dies nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, sind externe Fachfirmen zu beauftragen.
5. Der Ortsgemeinderat ist nach Abschluss des ersten Maßnahmenpakets über die tatsächlich entstandenen Kosten, den verbleibenden Haushaltsmittelbestand sowie gegebenenfalls über weitere geeignete Klima- und Umweltprojekte zu informieren.

Antrag der FWG-Fraktion zur Überprüfung der Verkehrssituation am Ende der Ochtendunger Straße

Der Ortsgemeinderat hat den Antrag zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, die Straßenverkehrs- und die Straßenbaubehörde mit einer Prüfung und Bewertung geeigneter Maßnahmen zu beauftragen. Die Ergebnisse sind dem zuständigen Ausschuss zur weiteren Beratung vorzulegen.

Beschaffung von Möbeln für die Grundschule

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Beschaffung neuer Klassenmöbel für die Grundschule Kettig in Höhe von 31.560,97 Euro zu vergeben.
Die Verwaltung wurde beauftragt, den Auftrag zu erteilen.

Halbjahresbericht über den Haushaltsvollzug 2026 gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Der Ortsgemeinderat hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

Beratung und Beschlussfassung über die Neugestaltung des Spielplatzes im Nelkenweg in Kettig

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Maßnahme mit dem Spielgerät aus

Variante 2 durchzuführen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die für die Umsetzung erforderlichen weiteren Verfahrensschritte einzuleiten.
Darüber hinaus hat der Ortsgemeinderat den Ortsbürgermeister ermächtigt, den Auftrag im Einvernehmen mit den Beigeordneten an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm wurde zudem ermächtigt, den Auftrag im Namen der Ortsgemeinde zu erteilen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat Beschlüsse zu Grundstücksangelegenheiten und einer Vertragsangelegenheit gefasst.

Aus der Arbeit des Bau- und Wegeausschusses der Ortsgemeinde Kettig

Am Donnerstag, 01.10.2026, fand eine Sitzung des Bau- und Wegeausschusses der Ortsgemeinde Kettig statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB, BVA 25/26
Der Bau- und Wegeausschuss hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Gemeinde gemäß § 88 Abs. 7 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), BA 107/26
a) Der Bau- und Wegeausschuss hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu versagen. Als Begründung wird die planungsrechtliche Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung vom 14.09.2026 zugrunde gelegt.
b) Der Bau- und Wegeausschuss hat einstimmig beschlossen, keine Bedenken zu äußern.

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag auf Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 8 Wohneinheiten, BA 109/26
Der Bau- und Wegeausschuss hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB zu erteilen.

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB; BA 112/26
Der Bau- und Wegeausschuss hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB zu erteilen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Bau- und Wegeausschuss eine Grundstücksangelegenheit zur Kenntnis genommen und dem Ortsgemeinderat eine Beschlussempfehlung zu einer weiteren Grundstücksangelegenheit ausgesprochen.

Satzung vom 24.09.2026 zur . Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kettig vom 16.12.2009

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) am 24.09.2026 die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. In § 3 „Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister“ wird Ziffer 1 wie folgt abgeändert:
   „Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall“

2. Nach § 1 wird ein neuer „§ 1a Ältestenrat“ mit folgendem Wortlaut eingefügt:
   Der Ortsgemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Ortsbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Ortsgemeinderates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates.“

3. Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kettig, den 24.09.2026
gez. in Vertretung
Stefan Kronewald
Beigeordneter

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung vom 24.09.2026
zur 9. Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Kettig vom 17.12.2010

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kettig hat am 24.09.2026 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2 Abs. 1, 8, 9 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der zur Zeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Friedhofssatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt (Änderungen/Ergänzungen sind in roter Schrift verfasst bzw. gestrichen):

INHALTSÜBERSICHT:
Friedhofssatzung,.....

1. Allgemeine Vorschriften 3
§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Friedhofszweck, Bestattungsanspruch 3
§ 3 Schließung und Aufhebung 3
2. Ordnungsvorschriften 4
§ 4 Öffnungszeiten 4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof 4
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten 5
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften 6
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit, Bestattung auf dem Friedhof; Ausbringung der Asche auf dem Friedhof 6
§ 8 Särge 6
§ 9 Tuchbestattung 7
§ ~~9~~ 10 Grabherstellung ..... ~~6~~ 7
§ ~~10~~ 11 Ruhezeit 7
§ ~~11~~ 12 Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen 7
4. Grabstätten 7
§ ~~12~~ 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten ..... ~~7~~ 8
§ ~~13~~ 14 Reihengrabstätten ..... ~~8~~ 9
§ ~~13a~~ 15 Gemischte Grabstätten ..... ~~8~~ 9
§ ~~14~~ 16 Wahlgrabstätten ..... ~~8~~ 9
§ ~~15~~ 17 Urnengrabstätten, spezielle Gräber/Grabfelder ..... ~~9~~ 11
§ ~~16~~ 18 Ehrengrabstätten/Soldatengräber ..... ~~11~~ 12
5. Gestaltung der Grabstätten ..... ~~11~~ 13
§ ~~17~~ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften ..... ~~11~~ 13
6. Grabmale ..... ~~11~~ 13
entfällt
§ ~~19~~ 20 Errichten und Ändern von Grabmalen ..... ~~12~~ 13
§ ~~20~~ 21 Standsicherheit der Grabmale ..... ~~12~~ 14
§ ~~20~~ a 22 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit ..... ~~12~~ 14
§ ~~21~~ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale ..... ~~13~~ 14
§ ~~22~~ 24 Entfernen von Grabmalen ..... ~~13~~ 15
7. Herrichten und Pflege der Grabstätten ..... ~~14~~ 15
§ ~~23~~ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten ..... ~~14~~ 15
§ ~~24~~ 26 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ..... ~~14~~ 16
§ ~~25~~ 27 Vernachlässigte Grabstätten ..... ~~14~~ 16
8. Leichenhalle ..... ~~15~~ 16
§ ~~26~~ 28 Benutzen der Leichenhalle ..... ~~15~~ 16
9. Schlussvorschriften ..... ~~15~~ 16
§ ~~27~~ 29 Alte Rechte ..... ~~15~~ 16
§ ~~28~~ 30 Haftung ..... ~~15~~ 17
§ ~~29~~ 31 Ordnungswidrigkeiten ..... ~~15~~ 17
§ ~~30~~ 32 Gebühren ..... ~~16~~ 17
§ ~~31~~ 33 Inkrafttreten ..... ~~16~~ 18

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Kettig gelegenen ~~und von ihr verwalteten~~ Friedhof, der in der Trägerschaft der Gemeinde steht.

§ 2
Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof ~~ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.~~ im Sinne des § 1 der Satzung ~~(2) er~~ dient der Bestattung derjenigen Personen, die

a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren und für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum Zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann oder
b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze ~~2 und~~ 3 und 4 BestG zu bestatten sind.
d) Totgeburten und Sternenkinder nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3
Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § ~~7~~ 10 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung auf eigene Kosten verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet. Bei privaten Bestattungsplätzen richtet sich die Umbettung nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BestG.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, ~~bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen~~ mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Kettig auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. Für die Herrichtung von Ersatzwahlgrabstätten und den Erwerb erforderlicher Nutzungsrechte bei der Aufhebung oder Schließung von privaten Bestattungsplätzen sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs.1 BestG oder die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

3. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
b) Waren und Leistungen aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich sind,
e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
g) Tiere - ausgenommen Hunde - mitzubringen,
h) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
   aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
   bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6*
Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Dienstleistungserbringer (z. B. Bildhauer, Steinmetze, Bestatter, Gärtner) bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.
(2) Auf Ihren Antrag hin werden nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen
- und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen können.

(2a) Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 20) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu

montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
(3) Zugelassene Dienstleistungserbringer erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Dienstleistungserbringer oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen. Sie ist nicht übertragbar. Sie gilt für einen Zeitraum von 2 Jahren oder für eine einmalige Zulassung.
Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
(4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- oder Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
(6) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Dienstleistungserbringer trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung wird verwiesen

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit, Bestattung auf dem Friedhof; Ausbringung der Asche auf dem Friedhof

(1) Jede Bestattung/Beisetzung von Aschen sowie das Ausbringen der Asche auf dem Friedhof ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. ~~Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 6.~~

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ~~ist auch~~ haben die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens ~~zwei~~ sechs Monate nach der Einäscherung beigesetzt oder ausgebracht werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § ~~9~~ 13 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Die Ausbringung der Asche auf dem Friedhof kann auch durch den Friedhofsträger und die vom Friedhofsträger beauftragten Personen erfolgen.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8
Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. ~~Sie~~ Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht schwer verrottbar sein~~, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.~~ und müssen die Verwesung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

§ 9
Tuchbestattung

(1) Bei einer Tuchbestattung muss das kontaktlose Hinablassen des Leichnams in das Grab gewährleistet sein. Das kann durch Leichentücher oder Versenktücher mit fest vernähten Schlaufen oder durch andere in gleicher Weise geeignete Vorrichtungen erfolgen.

(2) Die Herausnahme aus dem Sarg an der Grabstelle und das Hinablassen des Leichnams ist grundsätzlich durch Bestatterinnen und Bestatter oder von Friedhofsträger beauftragten Personen zulässig. Ein Anspruch auf Personal des Friedhofsträgers wird dadurch nicht begründet.
Daneben können die nach § 13 Abs. 1 BestG Verantwortlichen geeignete Personen zur Herausnahme und zum Hinablassen des Leichnams bestimmen. Insoweit schließt der Friedhofsträger die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung aus.

(3) Die nach § 2 Abs.7 Satz 2 BestGDV zur Verwesung erforderliche Holzschalung wird durch den Friedhofsträger oder von ihm beauftragte Personen verbaut.

(4) Bei Tuchbestattungen ist die örtliche Ordnungsbehörde zur Prüfung der hygienischen Voraussetzungen zu informieren. Bei einer Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen hat der Friedhofsträger darüber hinaus die Totenfürsorgeverfügung des/der Verstorbenen der Friedhofsverwaltung zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BestG vorzulegen.

§ ~~9~~ 10
Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges bei Tuchbestattungen bis zur Oberkante der Holzschalung mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ ~~14~~ 16 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ ~~10~~ 11
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ ~~11~~ 12
Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2)

(3) ~~Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.~~
Die Zulässigkeit von Ausgrabungen, Umbettungen, Überführungen oder nachträglichen Einäscherungen von Leichen, menschlichen Überresten und Aschen richtet sich nach § 25 BestG.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten mit Zustimmung der diesbezüglichen Nutzungsberechtigten umgebettet werden.

(5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § ~~9~~ 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde Kettig ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen; § 10 BestG bleibt unberührt.

(6) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(9) Leichen, menschliche Überreste und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

§ ~~12~~ 13
Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten für Sargbestattungen, im „normalen“ und im Rasengrabfeld
b) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen,
c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,
d) Ehrengrabstätten, Soldatengrabstätten
e) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten im Rasengrabfeld
f) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten im anonymen Grabfeld,
g) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten in der im Freien stehenden Urnenwand oder im Kolumbarium,
h) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten im besonderen Urnenpflegegrab
i) Baumgrabstätten als Reihengrabstätten am Urnengemeinschaftsbaum,
j) Grabstätten für das Ausbringen der Asche,
k) Grabstätten für Tuchbestattungen,
l) Grabstätten für Sternenkinder,
m) Gedenkgrabstätten, § 2 Abs. 6 Satz 8 BestGDVO
n) Grabstätten für Nachbestattungen nach § 11 Abs. 9 BestG.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des

Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ ~~13~~ 14
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
(2) Es werden eingerichtet:
a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
c) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr im besonderen Rasengrabfeld. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal oder den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten. Die Grabflächen werden nach der Bestattung mit Rasen eingesät. Grabhügel werden nicht angelegt. Die von der Ortsgemeinde Kettig zur Verfügung zustellende Gedenktafel wird im Boden erdgleich verlegt, so dass die Rasengrabpflege nicht beeinträchtigt wird. Die Gedenktafeln werden einheitlich mit Geburts- und Sterbedatum (ohne weitere Schmuckbeschriftung) in einer Größe von 0,45 m x 0,30 m hergestellt. Grabschmuck ist bei der Rasenbestattung nicht zugelassen.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § ~~13a~~ 15 - nur eine Leiche bestattet werden.
(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ ~~13a~~ 15
Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrabfeld nach §~~13~~ 14 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Gemeinderates in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ ~~13~~ 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § ~~15~~ 17 Abs. 3.
(3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § ~~10~~ 11.

§ ~~14~~ 16
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber oder in Form des § 17 vergeben.
(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
(5) Das Nutzungsrecht kann - soweit kein öffentliches Interesse entgegensteht - für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nur für ganze Jahre. Höchstens jedoch für 30 Jahre.
(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im

Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

c) die von der verstorbenen Person zur Totenfürsorge benannte Person,
d) auf den überlebenden Ehegatten oder den/die überlebende/n Lebenspartner/in gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz,
e) auf die Kinder,
f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
g) auf die Eltern,
h) auf die Geschwister,
i) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.

§ ~~15~~ 17
Urnengrabstätten, spezielle Gräber/Grabfelder

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

a) in Urnenreihengrabstätten,
   aa) Erdbestattung
   bb) Wandbestattung in der im Freien stehenden Urnenwand oder im Kolumbarium
   cc) Rasenbestattung oder Bestattung im besonderen Urnenpflegegrab
   dd) anonyme Erdbestattung
   ee) Baumbestattung am Urnengemeinschaftsbaum
b) in Urnenwahlgrabstätten,
   aa) Erdbestattung
   bb) Wandbestattung in der im Freien stehenden Urnenwand oder im Kolumbarium
   cc) Bestattung im besonderen Urnenpflegegrab für bis zu zwei Urnen
c) in Reihengrabstätten
d) in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in einstelligen und die entsprechende Zahl von Aschen in mehrstelligen Grabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Die Gestaltung und Pflege der Grabstätte obliegt demjenigen, der den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat (§~~13~~ 14 Abs. 1).

Bei der Rasenbestattung bzw. Bestattung im besonderen Urnenpflegegrab obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätten ausschließlich dem Friedhofspersonal oder den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten. Die von der Ortsgemeinde Kettig zur Verfügung zu stellenden Namenstafeln mit Geburts- und Sterbedatum (ohne weitere Schmuckbeschriftung) in einer Größe von 0,45 m x 0,30 m sind zu verwenden. Diese werden ausschließlich aus Basaltstein/Granit gefertigt.

Bei Rasenbestattung werden die Grabflächen nach der Urnenbeisetzung mit Rasen eingesät. Grabhügel werden nicht angelegt. Die von der Ortsgemeinde Kettig zur Verfügung zu stellende

Gedenktafel ~~(§ 18 Abs. 1)~~ wird im Boden erdgleich verlegt, so dass die Rasengrabpflege nicht beeinträchtigt wird. Grabschmuck ist bei der Rasenbestattung nicht zugelassen.
Bei Bestattung im besonderen Urnenpflegegrab wird die Grabfläche nach der Urnenbeisetzung durch das Friedhofspersonal oder den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten angemessen bepflanzt und mit Rindenmulsch bestreut. Auch hier wird die von der Ortsgemeinde Kettig zur Verfügung zu stellende Gedenktafel ~~(§ 18 Abs. 1)~~ im Boden erdgleich verlegt. Die gesamte Grabreihe wird von der Ortsgemeinde Kettig mit Randsteinen eingefasst. Als Grabschmuck ist zugelassen: 1 Grablicht, das mit der Gedenktafel ~~(§ 18 Abs. 1)~~ standsicher fest verbunden ist. Weiterer Grabschmuck ist nicht gestattet.
Baumgräber werden an Urnengemeinschaftsbäumen an einer ausgewiesenen Stelle auf dem Friedhof mit der Möglichkeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben. Die Bestattungsplätze werden zusammen mit der Friedhofsverwaltung vor Ort festgelegt. Grundsätzlich sind im Radius von bis zu 3 Metern um einen Stamm herum bis zu ca. 15 Grabplätze vorgesehen. Die maximale Zahl der Grabplätze richtet sich auch unter der Berücksichtigung des vorhandenen Wurzelwerks nach den tatsächlichen Möglichkeiten bzw. Platzverhältnissen. An dem entsprechenden Baum kann eine bei der Ortsgemeinde erwerbbare einheitliche Gedenktafel (Größe ca. 10 x 12 cm) angebracht werden. Diese Gedenktafel darf nur mit dem Namen sowie dem Geburts- u. Sterbejahr in einheitlicher Schrift bedruckt werden. Eine Reservierung der Nachbargrabstelle an Urnengemeinschaftsbäumen ist nicht möglich. Das Aufstellen von Holzkreuzen ist nicht zulässig. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden müssen, schafft die Ortsgemeinde Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.
Für die Beisetzungsfeierlichkeiten werden sowohl bei Rasengräbern, bei Baumgräbern, als auch bei besonderen Urnenpflegegräbern, Blumengebinde bis zu 15 Tage nach der Beisetzung erlaubt und sind von den Angehörigen nach Ablauf der Frist unaufgefordert vom Grab zu entfernen.
(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Bei Bestattung im besonderen Urnenpflegegrab für bis zu maximal 2 Urnen wird die Grabfläche nach der Urnenbeisetzung durch das Friedhofspersonal oder den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten angemessen bepflanzt und mit Rindenmulch bestreut. Auch hier wird die von der Ortsgemeinde Kettig zur Verfügung zu stellende Gedenktafel im Boden erdgleich verlegt. Die gesamte Grabreihe wird von der Ortsgemeinde Kettig mit Randsteinen eingefasst. Als Grabschmuck ist zugelassen: 1 Grablicht, das mit der Gedenktafel standsicher fest verbunden ist. Weiterer Grabschmuck ist nicht gestattet.
(4) a) Die Urne bei einer anonymen Erdbestattung in Urnenreihengrabstätten und bei einer Baumgrabstätte muss verrottbar sein.
b) Die Urnen in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten, soweit sie aus unverrottbarem Material wie Keramik, Marmor oder Metall bestehen, werden nach Ablauf der Ruhezeit (§~~10~~ 11) oder des Nutzungsrechtes (§ ~~15~~ 17 Abs. 3) nach Entleeren der Asche in die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung ordnungsgemäß entsorgt.

(5) Grabfelder für Tuchbestattungen § 12 BestG.
Grabfelder für Tuchbestattungen sind spezielle Grabfelder, in denen der Leichnam ohne Sarg nach den Vorgaben des § 9 dieser Satzung bestattet werden kann.

(6) Gedenkgrabstätten;

Findet eine Flussbestattung statt, kann auf Antrag der Totenfürsorgeberechtigten eine Grabstätte mit Gedenkstein nach Maßgabe der geltenden Gestaltungsvorschriften errichtet werden. Die Regelungen für Grabstätten gelten entsprechend. Hierfür werden Nutzungsrechte für die Zeit von 20 Jahren vergeben. Der Friedhofsträger erhebt eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung.

~~(5)~~ (7) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
~~(6)~~ (8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ ~~16~~ 18
Ehrengrabstätten/Soldatengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger. Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod während einer besonderen Auslandsverwendung eingetreten ist, wird ein dauerndes Ruherecht eingeräumt (§ 7 BestG).

4. Gestaltung der Grabstätten

§ ~~17~~ 19
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
entfällt

§ ~~19~~ 20
Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerkes (TA-Grabmal) entspricht.
(2) Der Anzeige ist ein Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. Es sollen alle wesentlichen Teile, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Maß- und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maß- und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
(5) Ohne Zustimmung errichtete oder mit der Zustimmung nicht übereinstimmende Anlagen sind zu entfernen oder zu ändern. Kommt der Anzeigende trotz schriftlicher Anordnung durch die Friedhofsverwaltung dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Anzeigenden entfernen und nach drei Monaten entsorgen.
(6) Vor Errichtung eines Grabmales, einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage ist die Zustimmung dem Friedhofspersonal vorzulegen. Beginn und Ende der Arbeiten sind diesem anzuzeigen.

§ ~~20~~ 21
Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft standsicher zu errichten. Sie dürfen beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.
(2) Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils neuesten Fassung.

§ ~~20a~~ 22
Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § ~~6a~~ 9 Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ ~~21~~ 23
Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ ~~13~~ 14) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Sie sind verpflichtet, nach Aufstellung der Grabmalanlage den ordnungsgemäßen Standsicherheitsnachweis nach der TA-Grabmal der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
(3) Bei Gefahr im Verzuge, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. das Umlegen von Grabmalen, Absperren, etc. treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § ~~22~~ 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ ~~22~~ 24
Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich

vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ ~~23~~ 25
Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften ~~des~~ der §§ ~~17~~ 19 und 26 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § ~~9~~ 13 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
(5) Es ist nicht gestattet, die Urnenwand oder Urnenstehle mit weiteren Ausstattungsgegenständen, wie z.B. Blumenvasen, Kerzenhaltern oder dergleichen zu versehen. Dies gilt ebenso für die Aufstellung von Blumenvasen, Gestecken, Kerzen etc. vor der Urnenwand/Urnenstehle. Für das Aufstellen von Grablichten steht eine besondere Vorrichtung zur Verfügung. Blumengebinde, Kränze, bzw. Gestecke an der Urnenwand/Urnenstehle sind nur bis sechs Wochen nach der Beisetzung erlaubt, danach von den Angehörigen unaufgefordert zu entfernen.
(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ ~~24~~ 26
Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ ~~25~~ 27
Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder die Grabstätte auf seine Kosten abräumen, einebnen, einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ ~~26~~ 28
Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür

bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
(4) Sofern die baulichen Voraussetzungen vorliegen, können unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen rituelle Waschungen durchgeführt werden.

9. Schlussvorschriften

§ ~~27~~ 29
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von mehr als 40 Jahren werden auf 30 Jahre Nutzungszeit nach § ~~14~~ 16 Abs. 1 oder § ~~15~~ 17 Abs. 3 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ ~~28~~ 30
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ ~~29~~ 31
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen/Ausgrabungen entgegen § 12 Abs. 2 ~~ohne vorherige Zustimmung~~ vornimmt ~~(§ 11)~~,

~~6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2 und 3),~~
~~7.~~ 6. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ ~~21~~ 20 Abs. 1 und 3),
~~8.~~ 7.Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),
~~9.~~ 8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ ~~22~~, 23, ~~und~~ 25 und 27),
~~10.~~ 9.Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 6),
~~11.~~ 10.Grabstätten ~~entgegen § 26 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder~~ entgegen §§ 26 ~~und 27~~ bepflanzt,
~~12.~~ 11. Grabstätten vernachlässigt (§ ~~28~~ 27),
~~13.~~ 12. die Leichenhalle entgegen § ~~29~~ 28 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ ~~30~~ 32
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ ~~31~~ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzungen vom 05.06.1998 und 01.03.2007 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kettig, den 19.10.2026

Florian Heyden
Ortsbürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

3. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung vom 24.09.2026
Zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Kettig vom 01.03.2007

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kettig hat am 24.09.2026 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert bzw. ergänzt (Änderungen/Ergänzungen sind in roter Schrift verfasst bzw. gestrichen:

§ 1
Allgemeines
Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner
Gebührenschuldner sind:
1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach ~~bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,~~ § 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. Juni 1998 und alle bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 ~~Abs. 2~~ der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	663,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	904,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	638,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	
1. in Urnenwand (zzgl. der tats. Kosten für die Beschriftung)	1.141,00 €
2. im Kolumbarium (zzgl. der tats. Kosten für die Beschriftung)	981,00 €
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 im Rasengrabfeld	638,00 €
zzgl. für die Grabtafel (inkl. Beschriftung)	tatsächlicher Aufwand
5. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 im anonymen Grabfeld	638,00 €
6. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 im Urnenpflegegrabfeld	638,00 €
zzgl. für die Grabtafel (inkl. Beschriftung)	tatsächlicher Aufwand

7. Überlassung einer Baumgrabstätte an Berechtigte
nach Nr. 1 an einem Urnengemeinschaftsbaum 708,00 €

8. Für das Ausbringen der Asche auf dem Friedhof 638,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte
nach § 2 ~~Abs. 2~~ der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	1.356,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	1.980,00 €
cc) eine dreistellige Grabstätte	2.478,00 €
dd) Tiefengrab je Grabstelle zusätzlich	200,00 €
ee) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	956,00 €
ff) Urnenwahlgrabstätte für	
1. Urnenwand für 2 Urnen (zzgl. der tats. Kosten für die Beschriftung)	1.712,00 €
2. Kolumbarium für 2 Urnen (zzgl. der tats. Kosten für die Beschriftung)	1.472,00 €
gg) Urnenwahlgrabstätte im Urnenpflegegrabfeld	956,00 €
zzgl. für die Grabtafel (inkl. Beschriftung)	tatsächlicher Aufwand

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr 1/30 des Grundpreises. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben. Wird bei der Wiederverleihung eine kürzere Nutzungsdauer vereinbart, dann wird je Jahr 1/30 der jeweiligen Grundbeträge erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene
(§ ~~13~~ 14 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	280,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	701,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	151,00 €

2. Wahlgräber - Einfachgräber -
(§ ~~14~~ 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

a) Einzelgrabstelle	701,00 €
b) Doppel- und weitere Grabstellen	701,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung (je Urne)	151,00 €

3. Wahlgräber - Tiefgräber -
(§ ~~14~~ 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung)

für die Bestattung in der Tiefe 787,00 €

4. Urnenreihen- und -wahlgräber (Urnenwand)
(§ ~~15~~ 17 Abs. 1 ~~Nr. 1 und 2~~ der Friedhofssatzung)

je Beisetzung 129,00 €

5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet

von 60 v.H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Für die Umbettung
   a) einer Leiche die tatsächlich entstandenen Kosten
   b) einer Urne die tatsächlich entstandenen Kosten

V. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Trauerfeier (bei Sarg- oder Urnenbestattung)
2. zusätzlich für die Aufbewahrung 150,00 €

   a) einer Leiche pro Tag (inkl. Nutzung der Kühlzelle) 36,00 €

   b) einer Urne für jeden weiteren Tag 6,00 €

VI. Sonstige Gebühren

1. Abräumen von Grabstätten
   Das Abräumen der Grabstätten soll gemäß § 24 der Friedhofssatzung grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Nutzungsberechtigten erfolgen. Sofern Grabstätten ersatzweise von den Friedhofsarbeitern der Ortsgemeinde Kettig abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die folgenden Kosten zu tragen:

   a) Reihengrabstätten und einstellige Wahlgrabstätten 258,00 €

   b) Mehrstellige Wahlgrabstätten 431,00 €

   c) Urnengrabstätten zur Erdbestattung und Reihengrabstätten bis vollendeten 5. Lebensjahr 172,00 €

2. Pflege der Reihen- und Urnenreihengrabstätten im Rasen- und im anonymen Urnengrabfeld sowie an Urnengemeinschaftsbäumen
   Die Pflege dieser Urnengrabstätten (= Rasenflächen) obliegt ausschließlich dem Personal der Friedhofsverwaltung. Die Grabnutzer erhalten dadurch besonders pflegeleichte Grabstätten.
   Für diesen Vorteil wird die folgende Pflegegebühr erhoben. 212,00 €

3. Gestaltung und Pflege der Urnenreihengrabstätten im Urnenpflegegrabfeld
   Die Gestaltung- und Pflege dieser Urnengrabstätten (Herrichtung, Bepflanzung, Bewässerung, etc.) obliegt ausschließlich dem Personal der Friedhofsverwaltung. Die Grabnutzer erhalten dadurch optisch ansprechende und besonders pflegeleichte Grabstätten.
   Für diesen Vorteil wird die folgende Pflegegebühr erhoben.

   1. Urnenreihengrabstätte 1.289,00 €
   2. Urnenwahlgrabstätten für bis zu zwei Urnen 1.893,00 €

4. Gebühr für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales gemäß den §§ ~~19,~~ 20, ~~und 20 a~~ 21 und 22 der geltenden Friedhofssatzung
   a) stehendes Grabmal 40,00 Euro
   b) liegendes Grabmal bzw. Grabplatte 20,00 Euro

   Sollten im Fall einer Beisetzung weitere Gebühren zu erheben sein, werden diese nach Aufwand berechnet.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Kettig, den 19.10.2026
Florian Heyden
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

5. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

6. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de | Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung
Sitzung des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 05.11.2026, findet um 19:00 Uhr in der "Alten Kapelle" (Haupteingang) eine Sitzung des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Information über den Sachstand Bewerbung Städtebau
3. Vorliegende Bau- und Befreiungsanträge

3.1. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB, BVA 31/26

3.2. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, BA 117/26

3.3. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehms gem. § 36 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, BA 118/26

4. Beratung und Beschlussempfehlung über die Vergabe des Straßennamens der Planstraße im Bereich der 9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Depot III“
5. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen, Anregungen
6. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksangelegenheiten

Mülheim-Kärlich, den 26.10.2026
gez. Gerd Harner
- Stadtbürgermeister –

Rechtsverordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Mülheim-Kärlich

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBL. S. 351) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Stadt Mülheim-Kärlich folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Mülheim-Kärlich, Gewerbepark, dürfen aus Anlass der Veranstaltung

„Martinsmarkt“ am Sonntag, 08.11.2026,

in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06.06.1994 (BGBL. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten.
(2) Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis mit Namen, Geburtstagen, Beschäftigungsart und -dauer der am Sonntag beschäftigten Arbeitnehmerinnen /Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freistellung zu führen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 und 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 15 LadöffnG geahndet.
Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeiten nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JuSchG) vom 12.04.1976 (BGBl. 1976 Teil I, S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.
Bei der Beschäftigung von werdenden und stillenden Müttern ist das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) vom 23.05.2017 in seiner zurzeit geltenden Fassung zu beachten.

Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeiten nach § 22 Abs. 1 ArbZG geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weißenthurm, den 16.10.2026
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm

gez.
Thomas Przybylla
Bürgermeister

Dienstsiegel

5. Satzung vom 27.08.2026 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Mülheim-Kärlich vom 05.01.2011

Der Stadtrat der Stadt Mülheim-Kärlich hat am 27.08.2026 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2 Abs. 1, 8, 9 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Friedhofssatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt (Änderungen/Ergänzungen sind in roter Schrift verfasst bzw. gestrichen):

Neue Fassung

INHALTSÜBERSICHT:

Friedhofssatzung 1

1. Allgemeine Vorschriften 3

§ 1 Geltungsbereich 3

§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch 3

§ 3 Schließung und Aufhebung 3

2. Ordnungsvorschriften 4

§ 4 Öffnungszeiten 4

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof 4

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten 5

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften ..... ~~5~~ 6

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit, Bestattung auf dem Friedhof; Ausbringung der Asche auf dem Friedhof ..... ~~5~~ 6

§ 8 Särge, Urnen ..... ~~6~~ 7

§ 9 Tuchbestattung 7

§ ~~9~~ 10 Grabherstellung 7

§ ~~10~~ 11 Ruhezeit ..... ~~7~~ 8

§ ~~11~~ 12 Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen ..... ~~7~~ 8

4. Grabstätten 8

§ ~~12~~ 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten 8

§ ~~13~~ 14 Reihengrabstätten ..... ~~8~~ 9

§ ~~13a~~ 15 Gemischte Grabstätten ..... ~~8~~ 9

§ ~~14~~ 16 Wahlgrabstätten ..... ~~9~~ 10

§ ~~15~~ 17 Urnengrabstätten, spezielle Gräber/Grabfelder ..... ~~10~~ 11

§ ~~16~~ 18 Ehrengrabstätten/Soldatengräber ..... ~~11~~ 12

5. Gestaltung der Grabstätten ..... ~~11~~12

§ ~~18~~ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften ..... ~~11~~ 12

6. Grabmale ..... ~~11~~12

§ ~~19~~ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ..... ~~11~~12

§ 21 Errichten und Ändern von Grabmalen 12

§ 22 Standsicherheit der Grabmale ..... ~~12~~13

§ 22 a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit ..... ~~12~~13

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale ..... ~~12~~14

§ 24 Entfernen von Grabmalen ..... ~~13~~14

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten ..... ~~13~~15

§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten ..... ~~13~~15

§ ~~27~~ 26 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ..... ~~14~~15

§ ~~28~~ 27 Vernachlässigte Grabstätten ..... ~~14~~15

8. Leichenhalle ..... ~~14~~16

§ ~~29~~ 28 Benutzen der Leichenhalle ..... ~~14~~16

9. Schlussvorschriften ..... ~~15~~16

§ ~~30~~ 29 Alte Rechte ..... ~~15~~16

§ ~~31~~ 30 Haftung ..... ~~15~~16

§ ~~32~~ 31 Ordnungswidrigkeiten ..... ~~15~~16

§ ~~33~~ 32 Gebühren ..... ~~16~~17

§ ~~34~~ 33 Inkrafttreten ..... ~~16~~17

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Mülheim-Kärlich gelegenen ~~und von ihr verwalteten~~ Friedhöfe~~:~~, die in der Trägerschaft der Stadt stehen:

1. Friedhof – Stadtteil Kärlich, Kettiger Straße
2. Friedhof – Stadtteil Mülheim, Bassenheimer Straße.

§ 2
Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof ~~ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Mülheim-Kärlich.~~ im Sinne des § 1 der Satzung ~~(2) er~~ dient der Bestattung derjenigen Personen, die

a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt waren und für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum Zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Stadt gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann oder
b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze ~~2 und~~ 3 und 4 BestG zu bestatten sind.
d) Totgeburten und Sternenkinder nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3
Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § ~~7~~ 10 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung auf eigene Kosten verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet. Bei privaten Bestattungsplätzen richtet sich die Umbettung nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BestG.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, ~~bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen~~ mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Mülheim-Kärlich auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. Für die Herrichtung von Ersatzwahlgrabstätten und den Erwerb erforderlicher Nutzungsrechte bei

der Aufhebung oder Schließung von privaten Bestattungsplätzen sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs.1 BestG oder die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
b) Waren und Leistungen aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich sind,
e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
h) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
   aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
   bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend."

(3) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6
Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Dienstleistungserbringer (z. B. Bildhauer, Steinmetze, Bestatter, Gärtner) bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.
(2) Auf Ihren Antrag hin werden nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

- selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen
- und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen können.

(2a) Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 22) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

(3) Zugelassene Dienstleistungserbringer erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Dienstleistungserbringer oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen. Sie ist nicht übertragbar. Sie gilt für einen Zeitraum von 2 Jahren oder für eine einmalige Zulassung.

Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- oder Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Dienstleistungserbringer trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung wird verwiesen

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit, Bestattung auf dem Friedhof; Ausbringung der Asche auf dem Friedhof

(1) Jede Bestattung/Beisetzung von Aschen sowie das Ausbringen der Asche auf dem Friedhof ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. ~~Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 6.~~

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ~~ist auch~~ haben die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens ~~zwei~~ sechs Monate nach der Einäscherung beigesetzt oder ausgebracht werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § ~~9~~ 13 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Die

Ausbringung der Asche auf dem Friedhof kann auch durch den Friedhofsträger und die vom Friedhofsträger beauftragten Personen erfolgen.
(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8
Särge, Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. ~~Sie~~ Särge, Urnen und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht schwer verrottbar sein~~, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.~~ und müssen die Verwesung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen.
(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.
(3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
(4) Die Urnen und Überurnen müssen aus biologisch abbaubaren Materialien bestehen.

§ 9
Tuchbestattung

(1) Bei einer Tuchbestattung muss das kontaktlose Hinablassen des Leichnams in das Grab gewährleistet sein. Das kann durch Leichentücher oder Versenktücher mit fest vernähten Schlaufen oder durch andere in gleicher Weise geeignete Vorrichtungen erfolgen.
(2) Die Herausnahme aus dem Sarg an der Grabstelle und das Hinablassen des Leichnams ist grundsätzlich durch Bestatterinnen und Bestatter oder von Friedhofsträger beauftragten Personen zulässig. Ein Anspruch auf Personal des Friedhofsträgers wird dadurch nicht begründet.
Daneben können die nach § 13 Abs. 1 BestG Verantwortlichen geeignete Personen zur Herausnahme und zum Hinablassen des Leichnams bestimmen. Insoweit schließt der Friedhofsträger die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung aus.
(3) Die nach § 2 Abs.7 Satz 2 BestGDV zur Verwesung erforderliche Holzschalung wird durch den Friedhofsträger oder von ihm beauftragte Personen verbaut.
(4) Bei Tuchbestattungen ist die örtliche Ordnungsbehörde zur Prüfung der hygienischen Voraussetzungen zu informieren. Bei einer Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen hat der Friedhofsträger darüber hinaus die Totenfürsorgeverfügung des/der Verstorbenen der Friedhofsverwaltung zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BestG vorzulegen.

§ ~~9~~ 10
Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges bei Tuchbestattungen bis zur Oberkante der Holzschalung mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ ~~14~~ 16 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ ~~10~~ 11
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ ~~11~~ 12
Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

(10) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(11) ~~Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.~~ Die Zulässigkeit von Ausgrabungen, Umbettungen, Überführungen oder nachträglichen Einäscherungen von Leichen, menschlichen Überresten und Aschen richtet sich nach § 25 BestG.

(12) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten mit Zustimmung der diesbezüglichen Nutzungsberechtigten umgebettet werden.

(13) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § ~~9~~ 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt Mülheim-Kärlich ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen; § 10 BestG bleibt unberührt.

(14) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(15) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(16) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(17) Leichen, menschliche Überreste und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ ~~12~~ 13
Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten für Sargbestattungen,
b) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen,
c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,
d) Ehrengrabstätten, Soldatengrabstätten
e) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten im besonderen Urnenpflegegrab,
f) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten im Urnengemeinschaftsgrabfeld (Rosengrabfeld),
g) Baumgrabstätten als Reihengrabstätten am Urnengemeinschaftsbaum,
h) Grabstätten für das Ausbringen der Asche,
i) Grabstätten für Tuchbestattungen,
j) Grabstätten für Sternenkinder,
k) Gedenkgrabstätten, § 2 Abs. 6 Satz 8 BestGDVO
l) Grabstätten für Nachbestattungen nach § 11 Abs. 9 BestG.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ ~~13~~ 14
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
(2) Es werden eingerichtet:
a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § ~~13a~~ 15 - nur eine Leiche bestattet werden.
(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ ~~13a~~ 15
Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrabfeld nach § ~~13~~ 14 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Stadtrats in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ ~~13~~ 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § ~~15~~ 17 Abs. 3.
(3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § ~~10~~ 11.

§ ~~14~~ 16
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber oder in Form des § 17 vergeben.
(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
(5) Das Nutzungsrecht kann - soweit kein öffentliches Interesse entgegensteht - für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nur für ganze Jahre. Höchstens jedoch für 30 Jahre.
(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) die von der verstorbenen Person zur Totenfürsorge benannte Person,
b) auf den überlebenden Ehegatten oder den/die überlebende/n Lebenspartner/in gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz,

c) auf die Kinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die Geschwister,
g) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.

§ ~~15~~ 17
Urnengrabstätten, spezielle Gräber/Grabfelder

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden
a).in „normalen“ Urnenreihengrabstätten zur Erdbestattung, sowie in Urnenpflegegrabstätten, in Baumgrabstätten am Urnengemeinschaftsbaum und in Urnenreihengrabstätten im Urnengemeinschaftsgrabfeld (Rosengrabfeld),
b).in „normalen“ Urnenwahlgrabstätten zur Erdbestattung, sowie in Urnenpflegegrabstätten für bis zu zwei Urnen,
c)in Reihengrabstätten zur Sargbestattung,
d).in Wahlgrabstätten zur Sargbestattung bis zu 2 Aschen in einstelligen und die entsprechende Zahl von Aschen in mehrstelligen Wahlgrabstätten. Dies gilt auch für schon vorhandene Wahlgrabstätten.
(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Urnenreihengrabstätten werden auch als sogenannte Urnenpflegegrabstätten angeboten. Bei Urnenpflegegrabstätten obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätten ausschließlich dem Friedhofspersonal oder den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten. Auf diesen Grabstätten sind nur von der Stadt Mülheim-Kärlich zur Verfügung gestellte Gedenktafeln aus Impala-Granit in einer Größe von 0,50 m x 0,30 m zugelassen und im Boden erdgleich zu verlegen, so dass die Grabpflege nicht beeinträchtigt wird. Als Grabschmuck sind zugelassen: 1 Blumenvase und 1 Grablicht, die mit der Bodenplatte (Gedenktafel) standsicher fest verbunden sind. Weiterer Grabschmuck ist nicht gestattet. Für die Beisetzungsfeierlichkeiten werden Blumengebinde bis zu 15 Tage nach der Beisetzung erlaubt und sind von den Angehörigen nach Ablauf der Frist unaufgefordert vom Grab zu entfernen. Außerdem werden Urnenreihengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen (z. B. im Rosenbeet bzw. im Wurzelbereich eines Baumes) angeboten.
Urnengemeinschaftsanlagen erhalten eine gesamte gärtnerische Gestaltung. Auch hier obliegt die Pflege der Anlage ausschließlich dem Friedhofspersonal oder den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten. Den Verstorbenen kann in diesen Fällen mit einer von der Stadt Mülheim-Kärlich zur Verfügung gestellte Plakette an einer Stele gedacht werden. Grablichter können an dieser gesondert ausgewiesenen Fläche niedergelegt werden. Das Auflegen von Blumen oder sonstigem Grabschmuck einschließlich Grablichtern ist auf diesen Grabstätten unzulässig.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten werden ebenfalls als sogenannte Urnenpflegegrabstätten angeboten, wobei lediglich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden dürfen. Hinsichtlich der Gestaltung und Pflege der Grabstätten gilt Abs. 2 Sätze 3 bis 7 entsprechend.
(4) Die Urnen in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten, soweit sie aus unverrottbarem Material wie Keramik, Marmor oder Metall bestehen, werden nach Ablauf der Ruhezeit (§~~10~~ 11) oder des Nutzungsrechtes (§ ~~15~~ 17 Abs. 3) nach Entleeren der Asche in die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung ordnungsgemäß entsorgt.
(5) Grabfelder für Tuchbestattungen § 12 BestG.
Grabfelder für Tuchbestattungen sind spezielle Grabfelder, in denen der Leichnam ohne Sarg nach den Vorgaben des § 9 dieser Satzung bestattet werden kann.
(6) Gedenkgrabstätten;
Findet eine Flussbestattung statt, kann auf Antrag der Totenfürsorgeberechtigten eine Grabstätte mit Gedenkstein nach Maßgabe der geltenden Gestaltungsvorschriften errichtet werden. Die Regelungen für Grabstätten gelten entsprechend. Hierfür werden Nutzungsrechte für die Zeit von 20 Jahren vergeben. Der Friedhofsträger erhebt eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung.
~~(5)~~ (7) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
~~(6)~~ (8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ ~~16~~ 18
Ehrengrabstätten/Soldatengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger. Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod während einer besonderen Auslandsverwendung eingetreten ist, wird ein dauerndes Ruherecht eingeräumt (§ 7 BestG).

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 entfällt

§ ~~18~~ 19
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ ~~19~~ 20
Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 20 entfällt

§ 21
Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerkes (TA-Grabmal) entspricht.
(2) Der Anzeige ist ein Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. Es sollen alle wesentlichen Teile, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Maß- und

Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maß- und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
(5) Ohne Zustimmung errichtete oder mit der Zustimmung nicht übereinstimmende Anlagen sind zu entfernen oder zu ändern. Kommt der Anzeigende trotz schriftlicher Anordnung durch die Friedhofsverwaltung dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Anzeigenden entfernen und nach drei Monaten entsorgen.
(6) Vor Errichtung eines Grabmales, einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage ist die Zustimmung dem Friedhofspersonal vorzulegen. Beginn und Ende der Arbeiten sind diesem anzuzeigen.

§ 22
Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft standsicher zu errichten. Sie dürfen beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.
(2) Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils neuesten Fassung.

§ 22~~a~~
Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § ~~6a~~ 9 Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23
Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ ~~13~~ 14) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Sie sind verpflichtet, nach Aufstellung der Grabmalanlage den ordnungsgemäßen Standsicherheitsnachweis nach der TA-Grabmal der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
(3) Bei Gefahr im Verzuge, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. das Umlegen von Grabmalen, Absperren, etc. treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei

Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24
Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25
Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § ~~18~~ 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § ~~9~~ 13 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 26 entfällt

§ ~~27~~ 26
Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ ~~28~~ 27
Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem

Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder die Grabstätte auf seine Kosten abräumen, einebnen, einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ ~~29~~ 28
Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
(4) Sofern die baulichen Voraussetzungen vorliegen, können unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen rituelle Waschungen durchgeführt werden.

9. Schlussvorschriften

§ ~~30~~ 29
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von mehr als 40 Jahren werden auf 30 Jahre Nutzungszeit nach § ~~14~~ 16 Abs. 1 oder § ~~15~~ 17 Abs. 3 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ ~~31~~ 30
Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ ~~32~~ 31
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen/Ausgrabungen entgegen § 12 Abs. 2 ~~ohne vorherige Zustimmung~~ vornimmt ~~(§ 11)~~,

~~6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2 und 3),~~
~~7.~~ 6. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
~~8.~~ 7 Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Abs. 1),

~~9.~~ 8 Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
~~10.~~ 9 Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 25 Abs. 6),
~~11.~~ 10 Grabstätten entgegen § 26 ~~mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 26 und 27~~ bepflanzt,
~~12.~~ 11 Grabstätten vernachlässigt (§ ~~28~~ 27),
~~13.~~ 12 die Leichenhalle entgegen § ~~29~~ 28 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ ~~33~~ 32
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ ~~34~~ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 01.12.2000 sowie die Änderungssatzungen vom 19.11.2002, 30.11.2005, 28.02.2007, 17.12.2009 und 25.02.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mülheim-Kärlich, den 08.10.2026

Gerd Harner
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

7. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

8. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung vom 27.08.2026
zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Mülheim-Kärlich
vom 17.12.2015

Der Stadtrat der Stadt Mülheim-Kärlich hat am 27.08.2026 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert bzw. ergänzt (Änderungen/Ergänzungen sind in roter Schrift verfasst bzw. gestrichen:

Neue Fassung
INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines....2
§ 2 Gebührenschuldner....2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit....2
§ 4 Inkrafttreten....2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung....3
I. Reihengrabstätten....3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten....3
III. Ausheben und Schließen der Gräber....3
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen....4
V. Benutzung der Leichenhalle....4
VI. Sonstige Gebühren....4

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:
1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach§ ~~9~~ 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.12.2000 außer Kraft.
Gebührentatbestände die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden, aber noch nicht vollständig abgerechnet sind (z. B. weitere Beisetzung in einer vor Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Urnenwahlgrabstätte nach § ~~15~~ 17 Abs. 1 b) der Friedhofssatzung), werden nach der bisherigen Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.12.2000 endgültig festgesetzt und abgerechnet.

Anlage:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 ~~Abs. 2~~ der Friedhofssatzung für Verstorbene
   a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 0,00 Euro
   b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 830,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
   a) als „normale“ Urnengrabstätte 640,00 Euro
   b) als Urnenpflegegrab
      aa) im Urnenpflegegrabfeld 634,00 Euro
      bb) im Urnengemeinschaftsgrabfeld (Rosenbeet bzw. Baum) 634,00 Euro
3. Für das Ausbringen der Asche auf dem Friedhof 634,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 ~~Abs. 2~~ der Friedhofssatzung für
   aa) eine Einzelgrabstätte 1.308,00 Euro
   bb) eine Doppelgrabstätte 2.004,00 Euro
   cc) ein Tiefengrab je Grabstelle zzgl. zu aa) bzw. bb) 205,00 Euro
   dd) eine „normale“ Urnengrabstätte 960,00 Euro
   ee) ein Urnenpflegegrab 951,00 Euro

   b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

   c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts im Rahmen von weiteren Bestattungen bzw. nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden je volles Jahr 1/30 des Grundpreises nach Buchstabe a) erhoben. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ ~~13~~ 14 der Friedhofssatzung)
   a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 0,00 Euro
   b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 608,00 Euro
   c) Urnenbeisetzung 203,00 Euro
2. Wahlgräber (§ ~~14~~ 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
   a) Einzel- und Doppelgrabstätte 608,00 Euro
   b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 203,00 Euro
3. Wahlgräber -Tiefgräber- (§ ~~14~~ 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
   a) Einzelgrabstätte für die erste Bestattung in der Tiefe 709,00 Euro
   b) Doppelgrabstätte für die erste Bestattung in der Tiefe 709,00 Euro
4. Urnenreihen- und wahlgräber (§ ~~15~~ 17 Abs. 1 a) und b) der Friedhofssatzung) je Beisetzung 203,00 Euro
5. Urnenpflegegräber (§ ~~15~~ 17 Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 3 Satz 3 der Friedhofssatzung) 203,00 Euro
   Die Kosten für die Anschaffung und Beschriftung/Gravur der Grabplatte (Urnenpflegegrab) bzw. der Plakette

(Urnengemeinschaftsgrab) werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 60 v. H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Trauerfeier
   (bei Sarg- oder Urnenbestattung) 230,00 Euro
2. zusätzlich für die Aufbewahrung
   a) einer Leiche für jeden weiteren Tag 35,00 Euro
   b) einer Urne für jeden weiteren Tag 10,00 Euro

VI. Sonstige Gebühren

1. Gestaltung und Pflege der Urnenpflegegrabstätten

Die Gestaltung und Pflege der Grabstätten gemäß § ~~15~~ 17 Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 3 Satz 3 der Friedhofssatzung obliegt ausschließlich dem Personal der Friedhofsverwaltung. Die Grabnutzer erhalten dadurch besonders pflegeleichte Grabstätten.

Für diese Leistung werden die folgenden Gestaltungs- und Pflegegebührensätze erhoben.

1. Urnenpflegegrabstätten als Reihengrabstätten
   (§ ~~15~~ 17 Abs. 2 Satz 2) 1.010,00 Euro
2. Urnenpflegegrabstätten als Wahlgrabstätten
   (§ ~~15~~ 17 Abs. 3 Satz 3) 1.460,00 Euro
3. Urnenpflegegrabstätten als Reihengrabstätten im Urnen-gemeinschaftsgrabfeld (§~~15~~ 17 Abs. 2 Satz 8 = Rosenbeet bzw. Baum) 650,00 Euro
   Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts bzw. Verlängerung der Wahlgrabstätte wird die gleiche Gebühr bzw. 1/30 je Verlängerungsjahr erhoben.
   ~~Die Kosten für die einheitliche Grabplatte gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 sind unmittelbar an den jeweiligen Dienstleister (Steinmetz) zu entrichten~~

2. Abräumen von Grabstätten

Das Abräumen der Grabstätten soll gemäß § 24 der Friedhofssatzung grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Nutzungsberechtigten erfolgen. Sofern Grabstätten ersatzweise von den Friedhofsarbeitern der Stadt Mülheim-Kärlich abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die folgenden Kosten zu tragen:

a) Reihengrabstätten ab vollend. 5. Lebensjahr und einstellige Wahlgrabstätten 139,00 Euro
b) Zweistellige Wahlgrabstätten 242,00 Euro
c) Urnengrabstätten zur Erdbestattung 121,00 Euro

3. Erteilung der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales gemäß den §§ 21, 22 und 22 a der geltenden Friedhofssatzung

a) stehendes Grabmal 40,00 Euro
b) liegendes Grabmal bzw. Grabplatte 20,00 Euro

Sollten im Fall einer Beisetzung weitere Gebühren zu erheben sein, so richtet sich deren Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Mülheim-Kärlich, den 08.10.2026

Gerd Harner
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

9. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

10. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de | Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 -19 Uhr

6. Satzung vom 01.10.2026 zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Sankt Sebastian vom 23.12.2004

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sankt Sebastian hat am 01.10.2026 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2 (3), 5 (2) und 6 (1) Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. Seite 69) in der zur Zeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Friedhofssatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt (Änderungen/Ergänzungen sind in roter Schrift verfasst bzw. gestrichen):

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Friedhofszweck, Bestattungsanspruch
§ 3 Schließung und Aufhebung
2. Ordnungswidrigkeiten
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit, Bestattung auf dem Friedhof; Ausbringung der Asche auf dem Friedhof
§ 8 Särge
§ 9 Tuchbestattung
§ ~~9~~ 10 Grabherstellung
§ ~~10~~11 Ruhezeit
§ ~~11~~12 Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen
4. Grabstätten
§ ~~12~~13 Allgemeines, Arten der Grabstätten
§ ~~13~~14 Reihengrabstätten
§ ~~14~~15 Wahlgrabstätten
§ ~~14a~~15a Wahlgrabstätten
§ ~~15~~16 Urnengrabstätten
§ 17 Ehrengrabstätten/Soldatengräber
5. Gestaltung der Grabstätten
§ ~~16~~18 Gestaltungsvorschriften

6. Grabmale

§ ~~17~~19 Gestaltung der Grabmale
§ ~~18~~20 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
§ ~~19~~21 Standsicherheit der Grabmale
§ ~~19a~~21a Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
§ ~~20~~22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
§ ~~21~~23 Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflegen von Grabstätten

§ ~~22~~24 Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
§ ~~23~~25 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
§ ~~24~~26 Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle

§ ~~25~~27 Benutzen der Leichenhalle

9. Schlussvorschriften

§ ~~26~~28 Haftung
§ ~~27~~29 Ordnungswidrigkeiten
§ ~~28~~30 Gebühren
§ ~~29~~31 Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde St. Sebastian gelegenen ~~und von ihr verwalteten~~ Friedhof, der in der Trägerschaft der Gemeinde steht.

§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof ~~ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.~~ im Sinne des § 1 der Satzung ~~(2) er~~ dient der Bestattung derjenigen Personen, die

a) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren und für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum Zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann oder
b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze ~~2 und~~ 3 und 4 BestG zu bestatten sind.
d) Totgeburten und Sternenkinder nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters ~~und einer Sondervereinbarung zwischen den Parteien~~.

§ 3 Schließung und Aufhebung

1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) – vgl. § ~~7~~ 10 BestG -.
2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahlgrabstätten (Sondergrabstätten) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw.

Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung auf eigene Kosten verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinden in andere Grabstätten umgebettet. Bei privaten Bestattungsplätzen richtet sich die Umbettung nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BestG.
4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder bei Wahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, ~~bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen~~ mitgeteilt
6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. Für die Herrichtung von Ersatzwahlgrabstätten und den Erwerb erforderlicher Nutzungsrechte bei der Aufhebung oder Schließung von privaten Bestattungsplätzen sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs.1 BestG oder die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung ausgenommen,
b) Waren und Leistungen aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) Druckschriften zu verteilen,
f) den Friedhof und seine Einrichtung, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
h) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,
i) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Dienstleistungserbringer (z. B. Bildhauer, Steinmetze, Bestatter, Gärtner) bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.
(2) Auf Ihren Antrag hin werden nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen
- und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen können.

(2a) Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ ~~19~~ 21) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
(3) Zugelassene Dienstleistungserbringer erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Dienstleistungserbringer oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen. Sie ist nicht übertragbar. Sie gilt für einen Zeitraum von 2 Jahren oder für eine einmalige Zulassung.
Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
(4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- oder Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
(6) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Dienstleistungserbringer trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung wird verwiesen

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit, Bestattung auf dem Friedhof; Ausbringung der Asche auf dem Friedhof

1) Jede Bestattung/Beisetzung von Aschen sowie das Ausbringen der Asche auf dem Friedhof ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. ~~Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 3.~~
2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ~~ist auch~~ haben die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
4) Aschen müssen spätestens ~~zwei~~ sechs Monate nach der Einäscherung beigesetzt oder ausgebracht werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichem gem. § ~~9~~ 13 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Die Ausbringung der Asche auf dem Friedhof kann auch durch den Friedhofsträger und die vom Friedhofsträger beauftragten Personen erfolgen.
5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge

1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. ~~Sie~~ Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht schwer verrottbar sein~~, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.~~ und müssen die Verwesung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen.
2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

§ 9 Tuchbestattung

(1) Bei einer Tuchbestattung muss das kontaktlose Hinablassen des Leichnams in das Grab gewährleistet sein. Das kann durch Leichentücher oder Versenktücher mit fest vernähten Schlaufen oder durch andere in gleicher Weise geeignete Vorrichtungen erfolgen.

(2) Die Herausnahme aus dem Sarg an der Grabstelle und das Hinablassen des Leichnams ist grundsätzlich durch Bestatterinnen und Bestatter oder von Friedhofsträger beauftragten Personen zulässig. Ein Anspruch auf Personal des Friedhofsträgers wird dadurch nicht begründet.
Daneben können die nach § 13 Abs. 1 BestG Verantwortlichen geeignete Personen zur Herausnahme und zum Hinablassen des Leichnams bestimmen. Insoweit schließt der Friedhofsträger die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung aus.

(3) Die nach § 2 Abs.7 Satz 2 BestGDV zur Verwesung erforderliche Holzschalung wird durch den Friedhofsträger oder von ihm beauftragte Personen verbaut.

(4) Bei Tuchbestattungen ist die örtliche Ordnungsbehörde zur Prüfung der hygienischen Voraussetzungen zu informieren. Bei einer Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen hat der Friedhofsträger darüber hinaus die Totenfürsorgeverfügung des/der Verstorbenen der Friedhofsverwaltung zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BestG vorzulegen.

§ ~~9~~ 10 Grabherstellung

1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges bei Tuchbestattungen bis zur Oberkante der Holzschalung mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstanden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ ~~10~~ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ ~~11~~ 12 Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

~~2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.~~ Die Zulässigkeit von Ausgrabungen, Umbettungen, Überführungen oder nachträglichen Einäscherungen von Leichen, menschlichen Überresten und Aschen richtet sich nach § 25 BestG.

3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten mit Zustimmung der diesbezüglichen Nutzungsberechtigten umgebettet werden.

(18) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § ~~9~~ 13 Abs. 1 BestG, berechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen. § 10 BestG bleibt unberührt.

5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

8) Leichen, menschliche Überreste und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ ~~12~~ 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten

1) Die Grabstätten werden unterschieden in
   a) Reihengrabstätten,
   b) Wahlgrabstätten,
   c) Urnenreihengrabstätten,
   d) Urnenwahlgrabstätten,
   e) Urnenrasengrabstätten,
   f) Anonyme Urnengrabstätten.
   g) Ehrengrabstätten, Soldatengrabstätten
   h) Grabstätten für das Ausbringen der Asche,
   i) Grabstätten für Tuchbestattungen,
   j) Grabstätten für Sternenkinder,
   k) Gedenkgrabstätten, § 2 Abs. 6 Satz 8 BestGDVO
   l) Grabstätten für Nachbestattungen nach § 11 Abs. 9 BestG.

2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer Lage nach bestimmten Grabstätten oder Unveränderlichkeit der Umgebung.

3) Die Grabstätten haben folgende Maße:

Reihengrab (Erdbestattung)	Länge 1,90 m, Breite 0,80 m
Wahlgrab (Erdbestattung)	Länge 2,00 m, Breite 2,00 m
Urnenreihengrab (Erdbestattung)	Länge 0,80 m, Breite 0,40 m
Urnenrasengrab	Länge 0,80 m, Breite 0,40 m
Anonymes Urnengrab	Länge 0,80 m, Breite 0,40 m
Urnenwahlgrab für maximal 4 Beisetzungen (Erdbestattung)	Länge 0,80 m, Breite 0,80 m
Kindergrab (Erdbestattung)	Länge 1,00 m, Breite 0,50 m

§ ~~13~~ 14 Reihengrabstätten

1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

2) Es werden eingerichtet:
   a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
   b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
   c) Urnenrasengrabfelder
   d) Anonyme Urnengrabfelder

3) in jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 – nur eine Leiche bestattet werden.

4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 2 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ ~~14~~ 15 Wahlgrabstätten

1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen ~~Beisetzungen~~, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

~~2) (gestrichen)~~

2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

3) Wahlgrabstätten werden als zweistellige Grabstätten vergeben.

4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Das Nutzungsrecht kann - soweit kein öffentliches Interesse entgegensteht - für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nur für ganze Jahre. Höchstens jedoch für die Dauer der ersten Nutzungszeit.

5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

j) die von der verstorbenen Person zur Totenfürsorge benannte Person,
k) auf den überlebenden Ehegatten oder den/die überlebende/n Lebenspartner/in gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz,
c) auf die Kinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die Geschwister,
g) auf sonstige Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet oder beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamt Grabstätte möglich.

9) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.

§ ~~14~~ 15 a Wahlgrabstätten (Alte Rechte)

1. Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich die Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder mehr als 30 Jahren werden auf die Nutzungszeit nach § ~~14~~ 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt.
   Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
3. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ ~~15~~ 16 Urnengrabstätten, spezielle Gräber/Grabfelder

1) Aschen dürfen beigesetzt werden
   1. in Urnenreihengrabstätten
   2. in Urnenwahlgrabstätten
   3. in Wahlgrabstätten bis zu vier Aschen.
   4. in Urnenrasengrabstätten im besonderen Urnengrabfeld
   5. in anonymen Urnengrabstätten im besonderen Urnengrabfeld

2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden. Urnenreihengrabstätten werden auch als Urnenrasengrabstätten oder anonyme Urnengrabstätten in besonderen Grabfeldern angeboten. Die Pflege dieser Grabfelder in Form von Rasenflächen obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal oder den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten. Die Grabflächen werden nach der Urnenbeisetzung mit Rasen eingesät. Grabhügel werden nicht angelegt. Bei Urnenrasengrabstätten sind nur Gedenktafeln aus Stein in der Größe von 0,40 x 0,30 m mit Namensangabe zugelassen. Die Gedenktafeln sind vom Friedhofspersonal erdgleich im Rasen zu verlegen. Bei anonymen Urnengrabstätten ist eine namentliche Kennzeichnung nicht zulässig. Blumengebinde und Grablichter sind bei Urnenrasengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten nicht zugelassen. Blumengebinde und Grablichter können an einer gesondert ausgewiesenen Stelle des Rasengrabfeldes niedergelegt werden.

3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen maximal vier Urnen beigesetzt werden.

4) Grabfelder für Tuchbestattungen § 12 BestG.
   Grabfelder für Tuchbestattungen sind spezielle Grabfelder, in denen der Leichnam ohne Sarg nach den Vorgaben des § 9 dieser Satzung bestattet werden kann.

5) Gedenkgrabstätten;
   Findet eine Flussbestattung statt, kann auf Antrag der Totenfürsorgeberechtigten eine Grabstätte mit Gedenkstein nach Maßgabe der geltenden Gestaltungsvorschriften errichtet werden. Die Regelungen für Grabstätten gelten entsprechend. Hierfür werden Nutzungsrechte für die Zeit von 20 Jahren vergeben. Der Friedhofsträger erhebt eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung.

6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17 Ehrengrabstätten/Soldatengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger. Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod während einer besonderen Auslandsverwendung eingetreten ist, wird ein dauerndes Ruherecht eingeräumt (§ 7 BestG).

5. Gestalten der Grabstätten

§ ~~16~~ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§ ~~17~~ 19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ ~~18~~ 20 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerkes (TA-Grabmal) entspricht.

(2) Der Anzeige ist ein Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. Es sollen alle wesentlichen Teile, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Maß- und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maß- und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Ohne Zustimmung errichtete oder mit der Zustimmung nicht übereinstimmende Anlagen sind zu entfernen oder zu ändern. Kommt der Anzeigende trotz schriftlicher Anordnung durch die Friedhofsverwaltung dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Anzeigenden entfernen und nach drei Monaten entsorgen.

(6) Vor Errichtung eines Grabmales, einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage ist die Zustimmung dem Friedhofspersonal vorzulegen. Beginn und Ende der Arbeiten sind diesem anzuzeigen.

§ ~~19~~ 21 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft standsicher zu errichten. Sie dürfen beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.

(2) Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils neuesten Fassung.

§ 19 21 a
Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § ~~6a~~ 9 Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ ~~20~~ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ ~~13~~ 14) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Sie sind verpflichtet, nach Aufstellung der Grabmalanlage den ordnungsgemäßen Standsicherheits-nachweis nach der TA-Grabmal der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
(3) Bei Gefahr im Verzuge, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. das Umlegen von Grabmalen, Absperren, etc. treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § ~~21~~ 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ ~~21~~ 23 Entfernen von Grabmalen

1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen zwei Monaten abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften hergerichtet und auf Dauer instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § ~~9~~ 13 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechts hergerichtet werden.

5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ ~~23~~ 25 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Die Höhe der Bepflanzung darf das Grabmal nicht überschreiten.

§ 24 26 Vernachlässigte Grabstätten

1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder die Grabstätte auf seine Kosten abräumen, einebnen, einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ ~~25~~ 27 Benutzen der Leichenhalle

1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

4) Sofern die baulichen Voraussetzungen vorliegen, können unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen rituelle Waschungen durchgeführt werden.

9. Schlussvorschriften

§ ~~26~~ 28 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tier entstehen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   1. den Friedhof entgegen den Bestimmungen des § 4 betritt,
   2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs.1),
   3. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
   4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
   5. Umbettungen/Ausgrabungen entgegen § 12 Abs. 2 vornimmt ~~ohne vorherige Zustimmung ausübt (§ 11)~~,
   ~~6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 17),~~
   6. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ ~~18~~ 20),
   7. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ ~~21~~ 23),
   8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ ~~19~~ 21, ~~20~~ 22, ~~22~~ 24),
   9. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ ~~22~~ 24, Abs. 6),
   10. Grabstätten entgegen § ~~23~~ 25 bepflanzt,
   11. Grabstätten vernachlässigt (§ ~~24~~ 26),
   12. die Leichenhalle entgegen § ~~25~~ 27 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ ~~28~~ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ ~~29~~ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Sebastian, den 23.10.2026

Marco Seidl
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

11. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

12. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

4. Satzung vom 01.10.2026 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Sankt Sebastian vom 08.10.2015

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sankt Sebastian hat am 01.10.2026 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit geltenden Fassung, i. V. m. den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in der zur Zeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert bzw. ergänzt (Änderungen/Ergänzungen sind in roter Schrift verfasst bzw. gestrichen:

Inhaltsverzeichnis: unverändert

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:
1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § ~~9~~ 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids
fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.12.2004 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 ~~Abs. 2~~ der Friedhofssatzung für Verstorbene
   a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 0,00 Euro
   b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 744,00 Euro

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 446,00 Euro

3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 im Urnenrasengrabfeld (zzgl. der tatsächlichen Kosten für die Grabtafel) 446,00 Euro

4. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 im anonymen Urnengrabfeld 446,00 Euro

5. Für das Ausbringen der Asche auf dem Friedhof 446,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 ~~Abs. 2~~ der Friedhofssatzung für
   aa) eine Doppelgrabstätte 1.626,00 Euro
   bb) Urnengrabstätte 651,00 Euro

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts im Rahmen von späteren Bestattungen bzw. nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird für jedes volle Jahr 1/25 des Grundpreises nach Buchstabe a) erhoben. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ ~~13~~ 14 der Friedhofssatzung)
   a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 0,00 Euro
   b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 541,00 Euro
   c) Urnenbeisetzung 88,00 Euro
2. Wahlgräber (§ ~~14~~ 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
   a) Doppelgrabstätte 541,00 Euro
   b) Urnenbeisetzung je Beisetzung 88,00 Euro

3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 60 v.H.

4. Für das vorübergehende Überlassen einer Grabeinfassung aus Holz (längstens für die Dauer von 9 Monaten)
   a) Reihengrabstätte vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 50,00 Euro
   b) Wahlgrabstätte 100,00 Euro
   c) Urnenwahlgrabstätte 45,00 Euro

d) Urnenreihengrabstätte 30,00 Euro

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch die Friedhofsverwaltung übernommen. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Trauerfeier 200,00 Euro
2. zusätzlich für die Aufbewahrung
   a) für jeden weiteren Tag 40,00 Euro
   b) für jeden weiteren Tag 20,00 Euro

VI. Sonstige Gebühren

1. Abräumen von Grabstätten

Das Abräumen der Grabstätten soll gemäß § ~~21~~ 23 der Friedhofssatzung grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Verpflichteten/Nutzungsberechtigten erfolgen. Wird die Grabräumung einzelner Grabstätten, Grabreihen oder Grabfelder im Auftrag der Ortsgemeinde Sankt Sebastian durch einen externen Dienstleister vorgenommen, so richtet sich die Gebühr nach den tatsächlich entstandenen Kosten, die von den Nutzungsberechtigten/Verantwortlichen zu tragen ist.

2. Pflege der Urnenreihengrabstätten im Urnenrasen- und im anonymen Urnengrabfeld

Die Pflege dieser Grabstätten (= Rasenflächen) obliegt ausschließlich dem Personal der Friedhofsverwaltung. Die Grabnutzer erhalten dadurch besonders pflegeleichte Grabstätten.
Für diesen Vorteil wird die folgende Pflegegebühr erhoben: 141,00 Euro

3. Gebühr für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales gemäß den §§ ~~18~~ 20, ~~19~~ 21 und ~~19~~21a der geltenden Friedhofssatzung

   a) stehendes Grabmal 40,00 Euro
   b) liegendes Grabmal bzw. Grabplatte 20,00 Euro

Sollten im Fall einer Beisetzung weitere Gebühren zu erheben sein, so richtet sich deren Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Sebastian, den 23.10.2026

Marco Seidl
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

13. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

14. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Bekanntmachung
Sitzung des Ortsgemeinderates von Urmitz

Am Donnerstag, 05.11.2026, findet um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Ortsgemeinde, Les Noes-Platz 1, Urmitz eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Urmitz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten - Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gem. § 36a BauGB zu einer Bauvoranfrage (BVA 21/2026)
3. Einwohnerfragestunde
4. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Anfragen und Anregungen

Urmitz, den 23.10.2026
gez. Norbert Bahl
- Ortsbürgermeister -

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Urmitz

Am Donnerstag, 01.10.2026, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Urmitz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a Baugesetzbuch (BauGB), BVA 28/26
Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die gemeindliche Zustimmung zu versagen.

Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 36a BauGB, BVA 21/2026
Der Ortsgemeinderat hat einstimmig die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Einberufung einer weiteren Ratssitzung nach Ende der Beteiligung beschlossen.

Halbjahresbericht über den Haushaltsvollzug 2026 gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
Der Ortsgemeinderat hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

Erneute Beratung und Beschlussfassung über den Ausbau des Bubenheimer Weges
Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den vom Ortsgemeinderat Urmitz gefassten Beschluss vom 16.04.2026 über die Ausschreibung des Vollausbaus des Bubenheimer Weges aufzuheben und die weiteren Instandsetzungsarbeiten nach Erfordernis partiell

durchzuführen.

Kalkulation der Friedhofsgebühren
Der Ortsgemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Anfang des nächsten Jahres wird der Ortsbürgermeister im Rahmen des § 3 Satz 1 Nr. 1 der Hauptsatzung ermächtigt, den Auftrag zur Durchführung der Gebührenkalkulation an die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz erteilen.

Erlass der 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung sowie der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Urmitz

1. Der Ortsgemeinderat hat die 5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Urmitz vom 21.12.2010 einstimmig beschlossen. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Der Ortsgemeinderat hat die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Urmitz vom 21.12.2010 einstimmig beschlossen. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss zu einer Mietangelegenheit und einer Grundstücksangelegenheit beschlossen.

5. Satzung vom 01.10.2026 zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Urmitz vom 21.12.2010

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Urmitz hat am 01.10.2026 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. V. m. den §§ 2 Abs. 1, 8, 9 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Friedhofssatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt (Änderungen/Ergänzungen sind in roter Schrift verfasst bzw. gestrichen):

Neue Fassung
INHALTSÜBERSICHT:

Friedhofssatzung 1
1. Allgemeine Vorschriften 3
§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch 3
§ 3 Schließung und Aufhebung 3
2. Ordnungsvorschriften 4
§ 4 Öffnungszeiten 4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof 4
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten 5
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften 6
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit, Bestattung auf dem Friedhof; Ausbringung der Asche auf dem Friedhof 6
§ 8 Särge 6
§ 9 Tuchbestattung 7
§ ~~9~~ 10 Grabherstellung 7

§ ~~10~~ 11 Ruhezeit 7
§ ~~11~~ 12 Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen 7
4. Grabstätten 8
§ ~~12~~ 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten 8
§ ~~13~~ 14 Reihengrabstätten 9
§ ~~13a~~ 15 Gemischte Grabstätten 9
§ ~~14~~ 16 Wahlgrabstätten 9
§ ~~15~~ 17 Urnengrabstätten, spezielle Gräber/Grabfelder 10
§ ~~16~~ 18 Ehrengrabstätten, Soldatengräber 12
5. Gestaltung der Grabstätten 12
§ ~~17~~ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften 12
6. Grabmale 12
§ ~~18~~ 20 Gestaltung der Grabmale 12
§ ~~19~~ 21 Errichten und Ändern von Grabmalen 12
§ ~~20~~ 22 Standsicherheit der Grabmale 13
§ ~~20a~~ 23 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit 13
§ ~~21~~ 24 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale 13
§ ~~22~~ 25 Entfernen von Grabmalen 14
7. Herrichten und Pflege der Grabstätten 14
§ ~~23~~ 26 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten 14
§ ~~24~~ 27 Vernachlässigte Grabstätten 15
8. Leichenhalle 15
§ ~~25~~ 28 Benutzen der Leichenhalle 15
9. Schlussvorschriften 15
§ ~~26~~ 29 Alte Rechte 15
§ ~~27~~ 30 Haftung 16
§ ~~28~~ 31 Ordnungswidrigkeiten 16
§ ~~29~~ 32 Gebühren 16
§ ~~30~~ 33 Inkrafttreten 16

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Urmitz gelegenen ~~und von ihr verwalteten~~ Friedhof, der in der Trägerschaft der Gemeinde steht.

§ 2
Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof ~~ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Gemeinde.~~ im Sinne des § 1 der Satzung ~~(2) er~~ dient der Bestattung derjenigen Personen, die

d) bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren und für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum Zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann oder

e) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder

f) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze ~~2 und~~ 3 und 4 BestG zu bestatten sind.

d) Totgeburten und Sternenkinder nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der ~~vorherigen~~ Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3
Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § ~~7~~ 10 BestG -.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung auf eigene Kosten verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet. Bei privaten Bestattungsplätzen richtet sich die Umbettung nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BestG.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, ~~bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen~~ mitgeteilt.
(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Urmitz auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. Für die Herrichtung von Ersatzwahlgrabstätten und den Erwerb erforderlicher Nutzungsrechte bei der Aufhebung oder Schließung von privaten Bestattungsplätzen sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs.1 BestG oder die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
b) Waren und Leistungen aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier üblich sind,
e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
h) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
   aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
   bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend."

(3) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6
Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Dienstleistungserbringer (z. B. Bildhauer, Steinmetze, Bestatter, Gärtner) bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.
(2) Auf Ihren Antrag hin werden nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen
- und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen können.

(2a) Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ ~~20~~ 22) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
(3) Zugelassene Dienstleistungserbringer erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Dienstleistungserbringer oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen. Sie ist nicht übertragbar. Sie gilt für einen Zeitraum von 2 Jahren oder für eine einmalige Zulassung. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- oder Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
(6) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Dienstleistungserbringer trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
* Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung wird verwiesen

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit, Bestattung auf dem Friedhof; Ausbringung der Asche auf dem Friedhof

(1) Jede Bestattung/Beisetzung von Aschen sowie das Ausbringen der Asche auf dem Friedhof ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. ~~Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 6.~~

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ~~ist auch~~ haben die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens ~~zwei~~ sechs Monate nach der Einäscherung beigesetzt oder ausgebracht werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § ~~9~~ 13 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Die Ausbringung der Asche auf dem Friedhof kann auch durch den Friedhofsträger und die vom Friedhofsträger beauftragten Personen erfolgen.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8
Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. ~~Sie~~ Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht schwer verrottbar sein~~, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.~~ und müssen die Verwesung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

§ 9
Tuchbestattung

(1) Bei einer Tuchbestattung muss das kontaktlose Hinablassen des Leichnams in das Grab gewährleistet sein. Das kann durch Leichentücher oder Versenktücher mit fest vernähten Schlaufen oder durch andere in gleicher Weise geeignete Vorrichtungen erfolgen.

(2) Die Herausnahme aus dem Sarg an der Grabstelle und das Hinablassen des Leichnams ist grundsätzlich durch Bestatterinnen und Bestatter oder von Friedhofsträger beauftragten Personen zulässig. Ein Anspruch auf Personal des Friedhofsträgers wird dadurch nicht begründet.
Daneben können die nach § 13 Abs. 1 BestG Verantwortlichen geeignete Personen zur Herausnahme und zum Hinablassen des Leichnams bestimmen. Insoweit schließt der Friedhofsträger die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung aus.

(3) Die nach § 2 Abs.7 Satz 2 BestGDV zur Verwesung erforderliche Holzschalung wird durch den Friedhofsträger oder von ihm beauftragte Personen verbaut.

(4) Bei Tuchbestattungen ist die örtliche Ordnungsbehörde zur Prüfung der hygienischen Voraussetzungen zu informieren. Bei einer Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen hat der Friedhofsträger darüber hinaus die Totenfürsorgeverfügung des/der Verstorbenen der Friedhofsverwaltung zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BestG vorzulegen.

§ ~~9~~ 10
Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges bei Tuchbestattungen bis zur Oberkante der Holzschalung mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ ~~10~~ 11
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 ~~12~~
Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

(19) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(20) ~~Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.~~

Die Zulässigkeit von Ausgrabungen, Umbettungen, Überführungen oder nachträglichen Einäscherungen von Leichen, menschlichen Überresten und Aschen richtet sich nach § 25 BestG.

(21) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten mit Zustimmung der diesbezüglichen Nutzungsberechtigten umgebettet werden.

(22) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § ~~9~~ 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde Urmitz ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen; § 10 BestG bleibt unberührt.

(23) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(24) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(25) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(26) Leichen, menschliche Überreste und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ ~~12~~ 13
Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
o) Reihengrabstätten für Sargbestattungen,
p) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen,
q) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,
r) Ehrengrabstätten, Soldatengrabstätten,
s) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten im Rasengrabfeld,
t) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten im anonymen Grabfeld,
u) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten in der Urnenwand,
v) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten im Ruhegarten,
w) Urnengrabstätten unter Bäumen bzw. anderen Solitärpflanzen als Reihengrabstätten,
x) Grabstätten für das Ausbringen der Asche,
y) Grabstätten für Tuchbestattungen,
z) Grabstätten für Sternenkinder,
aa) Gedenkgrabstätten, § 2 Abs. 6 Satz 8 BestGDVO
bb) Grabstätten für Nachbestattungen nach § 11 Abs. 9 BestG.

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ ~~13~~ 14
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich

zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
(2) Es werden eingerichtet:
a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr,
c) Einzelgrabfelder im Rasengrabfeld, im anonymen Grabfeld, im Ruhegarten und unter von der Ortsgemeinde Urmitz bestimmten Bäumen bzw. anderen Solitärpflanzen
(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 und des § ~~13a~~ 15 - nur eine Leiche bestattet werden.
(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ ~~13a~~ 15
Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrabfeld nach §~~13~~ 14 Abs. 2 Buchst. b) kann durch Beschluss des Gemeinderates in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber (§ ~~13~~ 14 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § ~~15~~ 17 Abs. 3.
(3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § ~~10~~ 11.

§ ~~14~~ 16
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten oder in Form des § 17 vergeben.
(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
(5) Das Nutzungsrecht kann - soweit kein öffentliches Interesse entgegensteht - für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nur für ganze Jahre. Höchstens jedoch für 30 Jahre.
(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

h) die von der verstorbenen Person zur Totenfürsorge benannte Person,
i) auf den überlebenden Ehegatten oder den/die überlebende/n Lebenspartner/in gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz,
j) auf die Kinder,
k) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
l) auf die Eltern,
m) auf die Geschwister,
n) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.

§ ~~15~~ 17
Urnengrabstätten, spezielle Gräber/Grabfelder

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden
a) in Urnenreihengrabstätten,
   aa) Erdbestattung
   bb) Wandbestattung
   aa) Urnenrasengrab
   bb) anonyme Erdbestattung
   cc) Ruhegarten
   (naturbelassenes Gelände mit Steinen und Sträuchern; Grabsteine, Kerzen und Blumenschmuck sind nicht zulässig; Kennzeichnung erfolgt durch ein stilisiertes Blatt aus Cortenstahl, welches mit Namen, Geburts- und Sterbejahr beschriftet wird.
   dd) unter Bäumen bzw. anderen Solitärpflanzen
b) in Urnenwahlgrabstätten,
   aa) Erdbestattung
   bb) Wandbestattung
c) in Reihengrabstätten
d) in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in einstelligen und die entsprechende Zahl von Aschen in mehrstelligen Grabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
(4) a) Die Urne bei einer Erdbestattung in Urnenreihengrabstätten muss verrottbar sein.
   b) Die Urnen in Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten, soweit sie aus unverrottbarem Material wie Keramik, Marmor oder Metall bestehen, werden nach Ablauf der Ruhezeit (§~~10~~ 11) oder des Nutzungsrechtes (§ ~~15~~ 17 Abs. 3) nach Entleeren der Asche in die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung ordnungsgemäß entsorgt.

(5) Grabfelder für Tuchbestattungen § 12 BestG;
Grabfelder für Tuchbestattungen sind spezielle Grabfelder, in denen der Leichnam ohne Sarg nach den Vorgaben des § 9 dieser Satzung bestattet werden kann.

(6) Gedenkgrabstätten;
Findet eine Flussbestattung statt, kann auf Antrag der Totenfürsorgeberechtigten eine Grabstätte mit Gedenkstein nach Maßgabe der geltenden Gestaltungsvorschriften errichtet werden. Die Regelungen für Grabstätten gelten entsprechend. Hierfür werden Nutzungsrechte für die Zeit von 20 Jahren vergeben. Der Friedhofsträger erhebt eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung.

~~(5)~~ (7) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
~~(6)~~ (8) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ ~~16~~ 18
Ehrengrabstätten/Soldatengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich dem Friedhofsträger. Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod während einer besonderen Auslandsverwendung eingetreten ist, wird ein dauerndes Ruherecht eingeräumt (§ 7 BestG).

5. Gestaltung der Grabstätten

§ ~~17~~ 19
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ ~~18~~ 20
Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale auf Grabfeldern unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen.
Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.
(2) Form und Gestaltung bleiben den Angehörigen überlassen. Des Weiteren wird am Kopfende der Grabreihen von der Ortsgemeinde ein durchgehender Betonsockel angelegt. Die seitliche Begrenzung erfolgt durch Betonplatten.

§ ~~19~~ 21
Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerkes (TA-Grabmal) entspricht.
(2) Der Anzeige ist ein Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. Es sollen alle wesentlichen Teile, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Maß- und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maß- und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
(5) Ohne Zustimmung errichtete oder mit der Zustimmung nicht übereinstimmende Anlagen sind zu entfernen oder zu ändern. Kommt der Anzeigende trotz schriftlicher Anordnung durch die Friedhofsverwaltung dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Anzeigenden entfernen und nach drei Monaten entsorgen.
(6) Vor Errichtung eines Grabmales, einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage ist die Zustimmung dem Friedhofspersonal vorzulegen. Beginn und Ende der Arbeiten sind diesem anzuzeigen.

§ ~~20~~ 22
Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft standsicher zu errichten. Sie dürfen beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.
(2) Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils neuesten Fassung.

§ ~~20a~~ 23
Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne des Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § ~~6a~~ 9 Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ ~~21~~ 24
Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ ~~13~~ 14) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Sie sind verpflichtet, nach Aufstellung der Grabmalanlage den ordnungsgemäßen Standsicherheitsnachweis nach der TA-Grabmal der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
(3) Bei Gefahr im Verzuge, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. das Umlegen von Grabmalen, Absperren, etc. treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § ~~22~~ 25 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ ~~22~~ 25
Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie/entschädigungslos in das

Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ ~~23~~ 26
Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § ~~18~~ 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § ~~9~~ 13 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ ~~24~~ 27
Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder die Grabstätte auf seine Kosten abräumen, einebnen, einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ ~~25~~ 28
Benutzen der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
(4) Sofern die baulichen Voraussetzungen vorliegen, können unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen rituelle Waschungen durchgeführt werden.

9. Schlussvorschriften

§ ~~26~~ 29
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von mehr als 40 Jahren werden auf 30 Jahre Nutzungszeit nach § ~~14~~ 16 Abs. 1 oder § ~~15~~ 17 Abs. 3 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27 30
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ ~~28~~ 31
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
7. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
8. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
9. gegen die Bestimmungen des § 5 Satz 1 verstößt,
10. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
11. Umbettungen/Ausgrabungen entgegen § 12 Abs. 2 ~~ohne vorherige Zustimmung~~ vornimmt ~~(§ 11)~~,

~~12. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2 und 3),~~
~~7.~~ 6. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
~~8.~~ 7.Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ ~~24~~ 25 Abs. 1),
~~9.~~ 8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22,~~ 23,~~ ~~und 25~~ 24 und 27),
~~10.~~ 9.Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ ~~25~~ 26 Abs. 6),
~~11.~~ 10.Grabstätten ~~entgegen § 26 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder~~ entgegen §§ 26 ~~und 27 bepflanzt~~ nicht herrichtet und dauernd instandhält,
~~12.~~ 11. Grabstätten vernachlässigt (§ ~~24~~ 27),
~~13.~~ 12. die Leichenhalle entgegen § ~~29~~ 28 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ ~~29~~ 32
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ ~~30~~ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 07.10.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Urmitz, den 15.10.2026
Norbert Bahl
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

15. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

16. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

7. Satzung vom 01.10.2026 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Urmitz vom 21.12.2010

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Urmitz hat am 01.10.2026 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung, i. V. m. den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zur Zeit geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert bzw. ergänzt (Änderungen/Ergänzungen sind in roter Schrift verfasst bzw. gestrichen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines....2
§ 2 Gebührenschuldner....2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit....2
§ 4 Inkrafttreten....2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung....3
I. Reihengrabstätten....3
II. Gemischte Grabstätten....3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten....3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber....4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen....5
VI. Benutzung der Leichenhalle....5
VII. Sonstige Gebühren....5

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § ~~9~~ 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.10.2000 außer Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 ~~Abs. 2~~ der Friedhofssatzung für Verstorbene
   a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 597,00 Euro
   b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 693,00 Euro

1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
   a) Erdbestattung 621,00 Euro
   b) Wandbestattung 1.137,00 Euro
   c) Urnenrasengrab 584,00 Euro
   d) anonyme Urnenbestattung 584,00 Euro
   e) Ruhegarten 584,00 Euro
   (zzgl. der tatsächlichen Kosten für ein stilisiertes Blatt aus Cortenstahl, welches mit Namen, Geburts- und Sterbejahr beschriftet wird)
   f) unter Bäumen bzw. anderen Solitärpflanzen 584,00 Euro

2. Für das Ausbringen der Asche auf dem Friedhof 584,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 ~~Abs. 2~~ 1.039,00 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 ~~Abs. 2~~ der Friedhofssatzung für
   aa) eine Einzelgrabstätte 1.039,00 Euro
   bb) eine Doppelgrabstätte 1.404,00 Euro
   cc) eine dreistellige Grabstätte 1.491,00 Euro

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 Buchst. a erhoben.
Wird bei der Wiederverleihung eine kürzere Nutzungsdauer vereinbart, dann wird je Jahr 1/30 der jeweiligen Grundbeträge erhoben.

2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a)
   aa) Erdbestattung für 4 Urnen 860,00 Euro
   bb) Wandbestattung für bis zu 2 Urnen 1.706,00 Euro

3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrab- oder einer Urnenwahlgrabstätte bei späteren Beisetzungen werden für jedes volle Jahr 1/30 des Grundbetrages nach III. Ziffer 1. a) oder III. Ziffer 2. erhoben. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ ~~13~~ 14 der Friedhofssatzung)
   a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 328,00 Euro
   b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 471,00 Euro
   c) Urnenbeisetzung im normalen Urnenreihengrab 143,00 Euro
   d) Urnenbeisetzung in der Urnenwand (excl. Beschriftungskosten für die Verschlusstafel) 123,00 Euro
   e) Urnenbeisetzung im Urnenrasengrab inkl. Erstanschaffungskosten und Verlegen der Grabtafel (excl. Beschriftungskosten) 238,00 Euro
   f) Urnenbeisetzung im anonymen Urnenreihengrab oder im Urnengarten oder unter Bäumen bzw. sonstigen Solitärpflanzen 82,00 Euro

2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ ~~14~~ 16 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
   a) Einzelgrabstelle 471,00 Euro
   b) Doppel- und weitere Grabstellen 471,00 Euro
   c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 143,00 Euro
   d) Urnenbeisetzung in der Urnenwand (excl. Beschriftungskosten für die Verschlusstafel) 123,00 Euro

3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von: 60 v. H.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Trauerfeier (bei Sarg- oder Urnenbestattung) 110,00 Euro

2. zusätzlich für die Aufbewahrung
   a) einer Leiche (inkl. Nutzung der Kühlzelle) für jeden weiteren Tag 30,00 Euro
   b) einer Urne für jeden weiteren Tag 15,00 Euro

VII. Sonstige Gebühren

1. Gehwegplatten
   a) Wahlgrab 35,00 Euro
   b) Reihengrab 35,00 Euro
   c) Urnengrab 25,00 Euro
   d) Kindergrab 25,00 Euro

2. Betonsockel
   a) Wahlgrab – einstellig 50,00 Euro
   b) Wahlgrab – zweistellig 90,00 Euro
   c) Wahlgrab weitere Stelle 50,00 Euro
   c) Reihengrab 50,00 Euro
   d) Urnenwahlgrab 50,00 Euro
   e) Urnenreihengrab 40,00 Euro
   f) Kindergrab 30,00 Euro

3. Abräumen von Grabstätten
   Das Abräumen der Grabstätten soll gemäß § ~~24~~ 25 der Friedhofssatzung grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Nutzungsberechtigten erfolgen. Sofern Grabstätten ersatzweise von den Friedhofsarbeitern der Ortsgemeinde Urmitz abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die folgenden Kosten zu tragen:
   a) Reihengrabstätten ab vollend. 5. Lebensjahr und einstellige Wahlgrabstätten 246,00 Euro
   b) Mehrstellige Wahlgrabstätten 328,00 Euro
   c) Urnengrabstätten zur Erdbestattung und Reihengrabstätten bis vollend. 5. Lebensjahr 82,00 Euro

4. Pflege der Urnenreihengrabstätten im Urnenrasen- und im anonymen Urnengrabfeld, sowie im Urnengarten bzw. unter Bäumen oder sonstigen Solitärpflanzen
   Die Pflege dieser Grabstätten (= Rasenflächen bzw. Fläche im Urnengarten) obliegt ausschließlich dem Personal der Friedhofsverwaltung. Die Grabnutzer erhalten dadurch besonders pflegeleichte Grabstätten.
   Für diesen Vorteil wird die folgende Pflegegebühr erhoben: 118,00 Euro

5. Gebühr für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales gemäß den §§ ~~19~~ 21, ~~20~~ 22 und ~~20 a~~ 23 der geltenden Friedhofssatzung

   a) stehendes Grabmal 40,00 Euro
   b) liegendes Grabmal bzw. Grabplatte 20,00 Euro

Sollten im Fall einer Beisetzung weitere Gebühren zu erheben sein, so richtet sich deren Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Urmitz, den 15.10.2026

Norbert Bahl
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

17. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

18. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575 Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail: info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister: Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Stadtrates von Weißenthurm

Am Donnerstag, 01.10.2026, fand eine Sitzung des Stadtrates von Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Kalkulation der Friedhofsgebühren

Der Stadtrat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und den Stadtbürgermeister einstimmig ermächtigt, Anfang des nächsten Jahres im Rahmen des § 4 Satz 1 Nr. 1 der Hauptsatzung den Auftrag zur Durchführung der Gebührenkalkulation an die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz zu erteilen.

Erlass der 6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Weißenthurm vom 07.10.2002 sowie der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Weißenthurm

1. 1.Der Stadtrat hat die 6. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Weißenthurm vom 07.10.2002 einstimmig beschlossen. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. 2.Der Stadtrat hat die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Weißenthurm 07.10.2002 einstimmig beschlossen. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Antrag der SPD-Fraktion zur 6. Änderung der Hauptsatzung

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gem. § 36a Baugesetzbuch (BauGB) (BVA 14/2026)

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, dem Vorhaben (Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage), unter der Würdigung des Einzelfalls, das Prüfergebnis anzuerkennen und die Zustimmung gemäß § 36a BauGB i.V.m. § 31 Abs. 3 BauGB, § 246 e BauGB nicht zu erteilen.

Aufstellung des Bebauungsplanes "In der Kammer"

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den Bebauungsplan „In der Kammer“ vorerst nicht weiter zu verfolgen. Er kann zu einem späteren Zeitpunkt wieder aktiviert werden.

Durchführung der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Zwischen Rosenstraße und Saffiger Straße" mit gleichzeitiger Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lager- und Recyclinganlage" der Stadt Weißenthurm

Der Stadtrat hat mit einer Stimmenthaltung beschlossen, die geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Durchführung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB anzuerkennen.
Die Verwaltung wurde beauftragt, nach Fertigstellung aller erforderlichen Planunterlagen einen Entwurf des städtebaulichen Vertrages zu erarbeiten. Nach Abschluss des städtebaulichen Vertrages wird die Verbandsgemeindeverwaltung beauftragt, die Veröffentlichung der

Planunterlagen durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Halbjahresbericht über den Haushaltsvollzug 2026 gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
Der Stadtrat hat den Bericht zur Kenntnis genommen.

Annahme von Spenden
Der Stadtrat hat der Annahme der Spende einstimmig zugestimmt.

Sanierung der Stützmauer am Friedhof
Der Stadtrat Weißenthurm hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen,

- die Variante 2 auszuführen,
- die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu beauftragen, nach abgeschlossener Genehmigungsplanung einen Bauantrag für das beabsichtigte Stützmauerwerk einzureichen,
- die Verbandsgemeindeverwaltung zu beauftragen, eine Förderung über den Investitionsstock („I-Stock“) des Landes Rheinland-Pfalz zu beantragen und
- die Verbandsgemeindeverwaltung zu beauftragen, weitere Verfahrensschritte (Ausschreibung weiterer Ingenieurleistungen nach HOAI) zum entsprechenden Zeitpunkt einzuleiten

Instandsetzung von Parkplatzflächen am Rheinufer
Der Stadtrat hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und die Durchführung von Variante 1 bei Parkfläche 1 und Variante 2 bei Parkfläche 2 und 3 einstimmig beschlossen sowie die Verbandsgemeindeverwaltung mit den weiteren Verfahrensschritten (Ausschreibung) beauftragt.

Finanzielle Unterstützung bei der Errichtung eines öffentlichen Museumsbereiches in der Katholischen Kirche Heilige Dreifaltigkeit
Der Tagesordnungspunkt wurde vertagt.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Stadtrat einen Beschluss zu einer Grundstücksangelegenheit und einer Vertragsangelegenheit gefasst.

6. Satzung vom 01.10.2026 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Weißenthurm vom 07.10.2002

Der Stadtrat der Stadt Weißenthurm hat am 01.10.2026 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2 Abs. 1, 8, 9 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Friedhofssatzung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt (Änderungen/Ergänzungen sind in roter Schrift verfasst bzw. gestrichen):
Neue Fassung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Vorschriften
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit, Bestattung auf dem Friedhof; Ausbringung der Asche auf dem Friedhof
- § 8 Särge
- § 9 Tuchbestattung
- § ~~9~~ 10 Grabherstellung
- § ~~10~~11Ruhezeit
- § ~~11~~12 Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

4. Grabstätten
- § ~~12~~13Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § ~~13~~14Reihengrabstätten
- § ~~14~~15Wahlgrabstätten
- § ~~15~~16Urnengrabstätten, spezielle Gräber/Grabfelder
- § ~~16~~17Ehrengrabstätten, Soldatengräber

5. Gestaltung der Grabstätten
- ~~§ 17 Wahlmöglichkeit~~
- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

6. Grabmale
- ~~§ 19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften~~
- ~~§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften~~
- § ~~21~~19Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen
- § ~~21a~~20Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit
- § ~~22~~21Standsicherheit der Grabmale
- § ~~23~~22Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § ~~24~~23Entfernen von Grabmalen

7. Herrichten und Pflege von Grabstätten
- § ~~25~~24Herrichten und Instandhalten von Grabstätten
- § ~~26~~25Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § ~~27~~26Grabeinfassungen
- § ~~28~~27Vernachlässigte Grabstätten

8. Leichenhalle
- § ~~29~~28Benutzen der Leichenhalle

9. Schlußvorschriften
- § ~~30~~29Alte Rechte
- § ~~31~~30Haftung
- § ~~32~~31Ordnungswidrigkeiten
- § ~~33~~32Gebühren
- § ~~34~~33Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Weißenthurm gelegenen ~~und von ihr verwalteten~~ Friedhof, der in der Trägerschaft der Stadt Weißenthurm steht.

§ 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

(1) Der Friedhof ~~ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Stadt.~~ im Sinne des § 1 der Satzung ~~(2) er~~ dient der Bestattung derjenigen Personen, die

g) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt waren und für deren Angehörige in gerader Linie oder bis zum Zweiten Grade in der Seitenlinie, welche zum Todeszeitpunkt nicht in der Gemeinde gewohnt haben, sofern deren Bestattung sachgerecht begründet werden kann oder

h) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder

i) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze ~~2 und~~ 3 und 4 BestG zu bestatten sind.

d) Totgeburten und Sternenkinder nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 5 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Stadt gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. ~~§ 7~~ § 10 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung auf eigene Kosten verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde/Stadt in andere Grabstätten umgebettet. Bei privaten Bestattungsplätzen richtet sich die Umbettung nach § 10 Abs. 5 Satz 3 BestG.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie den Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG oder bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, ~~bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen~~ mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde/Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. Für die Herrichtung von Ersatzwahlgrabstätten und den Erwerb erforderlicher Nutzungsrechte bei der Aufhebung oder Schließung von privaten Bestattungsplätzen sind die Verantwortlichen nach § 13 Abs.1 BestG oder die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

1. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) Druckschriften zu verteilen,
f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
h) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
i) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(1) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6* Ausführung gewerblicher Arbeiten

(1) Dienstleistungserbringer (z. B. Bildhauer, Steinmetze, Bestatter, Gärtner) bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.
(2) Auf Ihren Antrag hin werden nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die
- in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen
- und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen können.

(2 a) Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 22) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu

montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.
(3) Zugelassene Dienstleistungserbringer erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Dienstleistungserbringer oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen. Sie ist nicht übertragbar. Sie gilt für einen Zeitraum von 2 Jahren oder für eine einmalige Zulassung. Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
(4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe der Friedhöfe durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung und Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- oder Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Dienstleistungserbringer trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

* Auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) wird verwiesen

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit, Bestattung auf dem Friedhof; Ausbringung der Asche auf dem Friedhof

1) Jede Bestattung/Beisetzung von Aschen sowie das Ausbringen der Asche auf dem Friedhof ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. ~~Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.~~
(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ~~ist auch~~ haben die Verantwortlichen nach § 13 Abs. 1 BestG das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
(4) Aschen müssen spätestens ~~zwei~~ sechs Monate nach der Einäscherung beigesetzt oder ausgebracht werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § ~~9~~ 13 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Die Ausbringung der Asche auf dem Friedhof kann auch durch den Friedhofsträger und die vom Friedhofsträger beauftragten Personen erfolgen.
(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 5 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. ~~Sie~~ Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht schwer verrottbar sein~~, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.~~ und müssen die Verwesung innerhalb der Ruhezeit ermöglichen.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein.

(3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind. Särge, die oberhalb der Erde verwahrt werden sollen, dürfen während der Verwesung keine Zersetzungsstoffe freigeben.

§ 9 Tuchbestattung

(1) Bei einer Tuchbestattung muss das kontaktlose Hinablassen des Leichnams in das Grab gewährleistet sein. Das kann durch Leichentücher oder Versenktücher mit fest vernähten Schlaufen oder durch andere in gleicher Weise geeignete Vorrichtungen erfolgen.
(2) Die Herausnahme aus dem Sarg an der Grabstelle und das Hinablassen des Leichnams ist grundsätzlich durch Bestatterinnen und Bestatter oder von Friedhofsträger beauftragten Personen zulässig. Ein Anspruch auf Personal des Friedhofsträgers wird dadurch nicht begründet.
Daneben können die nach § 13 Abs. 1 BestG Verantwortlichen geeignete Personen zur Herausnahme und zum Hinablassen des Leichnams bestimmen. Insoweit schließt der Friedhofsträger die Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung aus.
(3) Die nach § 2 Abs.7 Satz 2 BestGDV zur Verwesung erforderliche Holzschalung wird durch den Friedhofsträger oder von ihm beauftragte Personen verbaut.
(4) Bei Tuchbestattungen ist die örtliche Ordnungsbehörde zur Prüfung der hygienischen Voraussetzungen zu informieren. Bei einer Tuchbestattung aus nicht religiösen Gründen hat der Friedhofsträger darüber hinaus die Totenfürsorgeverfügung des/der Verstorbenen der Friedhofsverwaltung zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BestG vorzulegen.

§ ~~9~~ 10 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt; § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges bei Tuchbestattungen bis zur Oberkante der Holzschalung mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ ~~14~~ 16 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ ~~10~~ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ ~~11~~ 12 Umbettungen/Ausgrabungen/Überführungen

(27) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(28) ~~Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde/Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.~~
Die Zulässigkeit von Ausgrabungen, Umbettungen, Überführungen oder nachträglichen Einäscherungen von Leichen, menschlichen Überresten und Aschen richtet sich nach § 25 BestG.

(29) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten mit Zustimmung der diesbezüglichen Nutzungsberechtigten umgebettet werden.
(30) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § ~~9~~ 13 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte~~.~~ Die Gemeinde/Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen; § 10 BestG bleibt unberührt.
(31) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(32) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
(33) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(34) Leichen, menschliche Überreste und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4.Grabstätten

§ ~~12~~ 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten
(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten für Sargbestattungen,
b) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen,
c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,
d) Urnen~~reihen~~grabstätten als Reihengrabstätten ~~auf~~ im Rasengrabfeld,
e) Urnen~~reihen~~grabstätten als Reihengrabstätten ~~auf~~ im anonymen Grabfeld,
f) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten in Urnenstelen
g) Baumgrabstätten als Reihengrabstätten am Urnengemeinschafts-baum,
h) Urnengrabstätten als Reihengrabstätten im Urnengemeinschafts- grabfeld (Rosengrabfeld),
i) Ehrengrabstätten, Soldatengrabstätten,
j) Grabstätten für das Ausbringen der Asche,
k) Grabstätten für Tuchbestattungen
l) Gedenkgrabstätten bei Flussbestattung, § 2 Abs.6 Satz 8 BestGDVO
m) Grabstätten für Sternenkinder
n) Grabstätten für Nachbestattungen nach § 11 Abs. 9 BestG
(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
(3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für weitere Grabarten/Grabstätten.

§ ~~13~~ 14 Reihengrabstätten
(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
(2) Es werden eingerichtet:
a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten),
b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
c) Rasengrabfelder,

d) Grabfelder mit Urnenstelen,
e) Anonyme Grabfelder (Die Grabstätten werden nicht
f) gekennzeichnet),
g) Grabfelder zur Ausbringung der Asche auf dem Friedhof.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen/Familienangehörigen mit Tieferlegung oder mindestens einer Urnenbestattung mit Zustimmung des Friedhofsträgers - nur eine Leiche bestattet werden. § 11 Abs. 4 Satz 3 – 5 BestG bleibt unberührt.
(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ ~~14~~ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber oder in Form des § 16 vergeben.
(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
(5) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nur für ganze Jahre, höchstens jedoch für 25 Jahre.
(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf ~~den überlebenden Ehegatten oder den/die überlebende/n Lebenspartner/in gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz~~ die von der verstorbenen Person zur Totenfürsorge benannte Person.
b) auf ~~die Kinder,~~ den überlebenden Ehegatten oder den/die überlebende/n Lebenspartner/in gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz,
c) auf die ~~Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,~~ Kinder,
d) auf die ~~Eltern,~~ Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
e) auf die ~~Geschwister,~~ Eltern,
f) auf die ~~sonstige Erben.~~ Geschwister,
g) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet. Die Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten, die durch das Wurzelwerk der alten erhaltenswerten Baumbestände auf dem Friedhof beeinträchtigt sind, werden nach Ablauf der Ruhefristen nicht neu verliehen.

§ ~~15~~ 16 Urnengrabstätten, spezielle Gräber/Grabfelder

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

a) in Urnenreihengrabstätten im allgemeinen Grabfeld, im Rasengrabfeld sowie im anonymen Grabfeld,
b) in Urnenwahlgrabstätten im allgemeinen Grabfeld sowie im Rasengrabfeld,
c) in Grabstätten für Sargbestattungen bis zu 2 Aschen in einstelligen und die entsprechende Zahl von Aschen in mehrstelligen Wahlgrabstätten.
d) in der Urnenstelenanlage als Reihen- und Wahlgrabstätten
e) in Baumgrabstätten als Reihen- und Doppelurnengrabstätten am Urnengemeinschaftsbaum
f) in Urnengrabstätten als Reihen- und Doppelurnengrabstätten im Urnengemeinschaftsgrabfeld (Rosengrabfeld),

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.
(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen vier Urnen beigesetzt werden.
Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
(4) Urnenreihengrabstätten auf dem Rasengrabfeld sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der Asche abgegeben werden. Im Rasengrabfeld werden auch Urnenwahlgrabstätten als Doppelurnengräber für Eheleute oder Lebenspartner angeboten. Der Wunsch zum Erwerb einer solchen Doppelurnengrabstätte ist rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
Die Pflege der Grabstätten in Form von Rasenflächen obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal oder den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten.
Die Grabflächen werden nach der Urnenbeisetzung mit Rasen eingesät.
Grabhügel werden nicht angelegt.
Gedenktafeln mit Namensangabe aus poliertem Stein werden bei Urnenreihengrabstätten in der Größe von 0,30 x 0,25 m ~~werden~~ und bei Urnenwahlgrabstätten in der Größe 0,60 x 0,25 m zugelassen. Die Gedenktafeln sind erdgleich im Rasen zu verlegen, so dass die Rasengrabpflege nicht beeinträchtigt wird.
Blumengebinde und Grablichter sind nicht zugelassen. Blumenschmuck und Grablichter können an einer gesondert ausgewiesenen Stelle des Rasengrabfeldes niedergelegt werden. Dies gilt nicht für das Rasengrabfeld U wegen Bestandsschutz.
Außerdem werden Urnenreihen- und Doppelurnengrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen (z. B. im Rosenbeet) angeboten.
Urnengemeinschaftsanlagen erhalten eine gesamte gärtnerische Gestaltung. Auch hier obliegt die Pflege der Anlage ausschließlich dem Friedhofspersonal oder den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten. Den Verstorbenen kann in diesen Fällen mit einer Plakette an einer Stele gedacht werden. Grablichter können an dieser gesondert ausgewiesenen Fläche niedergelegt werden. Das Auflegen von Blumen oder sonstigem Grabschmuck einschließlich Grablichtern ist auf diesen Grabstätten unzulässig.

(5) Anonyme Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Asche abgegeben werden.
Die Pflege der Grabflächen in Form von Rasenflächen obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal oder den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten. Die Grabflächen werden nach der Urnenbeisetzung mit Rasen eingesät. Grabhügel werden nicht angelegt.
Eine namentliche Kennzeichnung oder die Errichtung von Grabeinfassungen oder Grabmalen einschließlich Liegeplatten oder Gedenkplatten sind nicht zulässig.
Das Auflegen von Blumen oder sonstigem Schmuck einschließlich Grablichtern ist auf der Grabstätte unzulässig.
Blumen und Grablichter können an einer gesondert ausgewiesenen Fläche am Rande des anonymen Grabfeldes niedergelegt werden. Die Beseitigung der verwelkten Blumen bzw. abgebrannten Grablichter obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal bzw. den von der Friedhofsverwaltung beauftragten Dritten.
(6) Baumgrabstätten werden als Urnenreihen- und Doppelurnengrabstätten an Urnengemeinschaftsbäumen an einer ausgewiesenen Stelle auf dem Friedhof mit der Möglichkeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben. Die Bestattungsplätze werden zusammen mit der Friedhofsverwaltung vor Ort festgelegt. Grundsätzlich sind im Radius von bis zu 3 Metern um einen Stamm herum bis zu ca. 15 Grabplätze vorgesehen. Die maximale Zahl der Grabplätze richtet sich auch unter der Berücksichtigung des vorhandenen Wurzelwerks nach den tatsächlichen Möglichkeiten bzw. Platzverhältnissen. An dem entsprechenden Baum kann eine bei der Stadt erwerbbare einheitliche Gedenktafel (Größe ca. 10 x 12 cm) angebracht werden. Diese Gedenktafel darf nur mit dem Namen sowie dem Geburts- u. Sterbejahr in einheitlicher Schrift bedruckt werden. Das Aufstellen von Holzkreuzen ist nicht zulässig. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden müssen, schafft die Stadt Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.
7) Grabfelder für Tuchbestattungen § 12 BestG.
Grabfelder für Tuchbestattungen sind spezielle Grabfelder, in denen der Leichnam ohne Sarg nach den Vorgaben des § 9 dieser Satzung bestattet werden kann.
(8) Gedenkgrabstätten;
Findet eine Flussbestattung statt, kann auf Antrag der Totenfürsorgeberechtigten eine Grabstätte mit Gedenkstein nach Maßgabe der geltenden Gestaltungsvorschriften errichtet werden. Die Regelungen für Grabstätten gelten entsprechend. Hierfür werden Nutzungsrechte für die Zeit von 20 Jahren vergeben. Der Friedhofsträger erhebt eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung.
(9) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ ~~16~~ 17 Ehrengrabstätten/Soldatengräber

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod während einer besonderen Auslandsverwendung eingetreten ist, wird ein dauerndes Ruherecht eingeräumt (§ 7 BestG).

entfällt

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(1) Grabmale

entfällt

entfällt

§ ~~21~~ 19 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerkes (TA-Grabmal) entspricht.
(2) Der Anzeige ist ein Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. Es sollen alle wesentlichen Teile, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Maß- und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maß- und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
(5) Ohne Zustimmung errichtete oder mit der Zustimmung nicht übereinstimmende Anlagen sind zu entfernen oder zu ändern. Kommt der Anzeigende trotz schriftlicher Anordnung durch die Friedhofsverwaltung dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage auf Kosten des Anzeigenden entfernen und nach drei Monaten entsorgen.
(6) Vor Errichtung eines Grabmales, einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage ist die Zustimmung dem Friedhofspersonal vorzulegen. Beginn und Ende der Arbeiten sind diesem anzuzeigen.
(7) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabzeichen sind nur als naturlasierte Holzkreuze zulässig. Es sind einheitliche Holzkreuze gemäß der Anlage 1 zu verwenden.

§ ~~21a~~ 20 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § ~~6a~~ 9 Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ ~~22~~ 21 Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft standsicher zu errichten. Sie dürfen beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.
(2) Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils neuesten Fassung.

§ ~~23~~ 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst-. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ ~~13~~ 14) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Sie sind verpflichtet, nach Aufstellung der Grabmalanlage den ordnungsgemäßen Standsicherheitsnachweis nach der TA-Grabmal der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. das Umlegen von Grabmalen, Absperren, etc. treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § ~~24~~ 23 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ ~~24~~ 23 Entfernen von Grabmalen
(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal/und die sonstigen baulichen Anlagen/nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/ gehen sie/ entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
Bei der Grabeinebnung ist die Grabgestaltung, wie Bepflanzung, Kies oder Schotterabdeckungen, Dekoration, Grablampen, sowie die Erdfundamente, Einfassungen und Grabsteine nicht über den Friedhof, sondern selbst zu entsorgen. Nach dem Grabrückbau ist die Fläche mit Oberboden/Mutterboden anzupassen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ ~~25~~ 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der ~~Vorschriften der~~ §§ 18, ~~19~~ 25, 26 und 27 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § ~~9~~ 13 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ ~~26~~ 25 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ ~~27~~ 26 Grabeinfassungen
Grabeinfassungen sollen in Material und Stil zum Grabmal passen. Holzeinfassungen werden nur als Provisorium für den Zeitraum von einem Jahr zugelassen.

§ ~~28~~ 27 Vernachlässigte Grabstätte
(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder die Grabstätte auf seine Kosten abräumen, einebnen, einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte

8. Leichenhalle

§ ~~29~~ 28 Benutzen der Leichenhalle
(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
(3) Sofern die baulichen Voraussetzungen vorliegen, können unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen rituelle Waschungen durchgeführt werden.
(4) Für Trauerfeiern können die Gegenstände zur Dekoration vom jeweiligen Bestatter unmittelbar vor der Bestattung in der Leichenhalle aufgebaut werden. Diese sind unmittelbar nach der Bestattung wieder abzubauen und mitzunehmen. Eine Einlagerung der Dekoration in der Leichenhalle auf Dauer ist nicht gestattet.

9.Schlussvorschriften

§ ~~30~~ 29 Alte Rechte
(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 30 Jahren werden auf die Nutzungszeit(en) nach § ~~14~~ 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ ~~31~~ 30 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ ~~32~~ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ~~ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)~~/Ausgrabungen entgegen § 12 Abs. 2 vornimmt ,
6. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ ~~21~~ 19), oder Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ ~~24~~ 23),
7. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 ~~23~~ und ~~25~~ 24),
8. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ ~~25~~ 24 Abs. 6),
9. Grabstätten entgegen § ~~26~~ 25 gestaltet oder bepflanzt,
10. Grabstätten vernachlässigt (§ ~~28~~ 27),
11. die Leichenhalle entgegen § ~~29~~ 28 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 13.01.1997 und die erste Änderungssatzung vom 26.10.1999 sowie Artikel 4 der Euro-Anpassungs-Satzung vom 18.09.2001 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, den 08.10.2026
Johannes Juchem
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

19. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

20. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

7. Satzung vom 01.10.2026 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Weißenthurm vom 07.10.2002

Der Stadtrat der Stadt Weißenthurm hat am 01.10.2026 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert bzw. ergänzt (Änderungen/Ergänzungen sind in roter Schrift verfasst bzw. gestrichen):

Neue Fassung

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § ~~9~~ 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 13.01.1997, die Änderungssatzung vom 26.10.1999 sowie Artikel 5 der Euro-Anpassungs-Satzung vom 18.09.2001 außer Kraft.

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

1. Die Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 ~~Abs. 2~~ der Friedhofssatzung für 20 Jahre gesetzliche

Ruhezeit

a) für Erdbestattung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Grablänge 1,20 m, Breite 0,60 m = 640,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
Grablänge 2,00 m, Breite 0,80 m = 815,00 €
c) Urnenreihengrabstätte
Grablänge 1,00 m, Breite 0,70 m = 635,00 €
d) für das Ausbringen der Asche auf dem Friedhof = 635,00 €

II. a) Urnenreihengrabstätte im Rasengrabfeld für Berechtigte nach § 2 ~~Abs. 2~~ der Friedhofssatzung
~~für 20 Jahre gesetzliche Ruhezeit~~ = 635,00 €
b) Urnenreihengrabstätte im anonymen Gräberfeld für Berechtigte nach § 2 ~~Abs. 2~~ der Friedhofssatzung
~~für 20 Jahre gesetzliche Ruhezeit~~ = 635,00 €
c) Urnenreihengrabstätte in der Urnenstelenanlage = 960,00 €
d) Baumgrabstätte als Urnenreihengrabstätte am Urnengemeinschaftsbaum = 635,00 €
e) Urnenreihengrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld (Rosengrabfeld) = 635,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § ~~14~~ 15 der Friedhofssatzung auf 25 Jahre für

aa) Doppelgrabstätte, Länge 2,00 m, Breite 2,00 m = 1.616,00 €
bb) Einzelgrabstätte, Länge 2,00 m, Breite 0,90 m = 1.068,00 €
cc) Tiefengrab zusätzlich zu aa) und bb) je Bestattungsstelle = 263,50 €
dd) Urnengrabstätte, Länge 1,00 m, Breite 0,70 m = 795,00 €
ee) Urnenwahlgrabstätte in der Urnenstelenanlage = 1.201,00 €
ff) Urnengrabstätte als Doppelurnengrabstätte für Ehegatten oder Lebenspartner im Urnenrasengrabfeld, Urnengemeinschafts-Grabfeld (Rosenbeet) oder am Urnengemeinschaftsbaum = 795,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) je volles Jahr 1/25 des Grundpreises. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchstabe a) erhoben. Wird bei der Wiederverleihung eine kürzere Nutzungsdauer vereinbart, dann wird je Jahr 1/25 der jeweiligen Grundbeträge erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ ~~13~~ 14 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr = 310,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab = 531,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung = 177,00 €

d) Urnenbeisetzung in der Urnenstelenanlage = 67,00 €
(zzgl. Beschriftungskosten der Verschlussplatte; zu zahlen an den Steinmetz/Graveur nach tatsächlichem Aufwand)

2. Wahlgräber (§ ~~14~~ 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
a) Doppel- oder Einzelgrabstätte = 531,00 €
b) Urnenbeisetzung je Beisetzung = 177,00 €
c) Tiefengräber = 619,00 €
d) Urnenbeisetzung in der Urnenstelenanlage = 67,00 €
(zzgl. Beschriftungskosten der Verschlussplatte; zu zahlen an den Steinmetz/Graveur nach tatsächlichem Aufwand)
3. Die Bestattung in bestehende Grüfte erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von zusätzlich 150,00 €.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)

1. Für die Umbettung
a) einer Leiche innerhalb des Friedhofs
die tatsächlich entstandenen Kosten
b) einer Leiche nach einem anderen Friedhof
die tatsächlich entstandenen Kosten
c) Umbettung einer Aschenurne
die tatsächlich entstandenen Kosten

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Trauerfeier (bei Sarg- oder Urnenbestattung) = 250,00 €
2. zusätzlich für die Aufbewahrung
a) einer Leiche (inkl. Nutzung der Kühlzelle)
für jeden weiteren angefangenen Tag = 40,00 €
b) einer Urne für jeden weiteren angefangenen Tag = 15,00 €

VII. Sonstige Gebühren

1. Für das Abräumen von Grabstätten

Das Abräumen der Grabstätten soll gemäß § ~~24~~ 23 der Friedhofssatzung grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen im Auftrag der Nutzungsberechtigten erfolgen. Sofern Grabstätten von den Friedhofsarbeitern der Stadt Weißenthurm abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die folgenden Kosten zu tragen:
a) Reihengrabstätten und einstellige Wahlgrabstätten = 288,00 €
b) Zweistellige Wahlgrabstätten = 354,00 €
c) Urnengrabstätten zur Erdbestattung = 221,00 €

2. Für die Pflege der Urnen~~reihen~~grabstätten im Urnenrasen- und im anonymen Urnengrabfeld, sowie im Urnenrosen-grabfeld und an Urnengemeinschaftsbäumen

Die Pflege dieser Grabstätten (= Rasenflächen) obliegt ausschließlich dem Personal der Friedhofsverwaltung. Die Grabnutzer erhalten dadurch besonders pflegeleichte Grabstätten.
Für diesen Vorteil wird die folgende Pflegegebühr erhoben. 201,00 Euro

3. Für den Kranztransport
bei einer Beisetzung durch einen städtischen Arbeiter = 25,00 €

Sollten im Fall einer Bestattung oder Beisetzung weitere Gebühren zu erheben sein, so richtet sich deren Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, den 08.10.2026
Johannes Juchem
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

21. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
22. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bauarbeiten DB Netz AG

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **Im Zeitraum vom 07.11.2026 22:00 Uhr bis zum 08.11.2026 um 06:00 Uhr**

Gleisbauarbeiten Weißenthurm Gleis 1 Strecke 2630 (km 76,934-925)